



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 08.12.2011 Nr.: 21 Teil a

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang 1215

**Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Theologischen Fakultät vom 27.04.2011, der Philosophischen Fakultät vom 15.06.2011, 13.07.2011, 03.08.2011 und 26.10.2011, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 28.09.2011, der Fakultät für Physik vom 13.07.2011, der Fakultät für Chemie vom 30.03.2011, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 31.10.2011, der Biologischen Fakultät vom 18.11.2011 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011 und 22.06.2011, nach Eilentscheidungen der Dekanate der Juristischen Fakultät vom 15.11.2011, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11.11.2011, der Fakultät für Physik vom 24.10.2011 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15.11.2011 sowie nach Beschluss des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.11.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs.
- (3) <sup>1</sup>Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Biologischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Koordination des Studienangebotes obliegt der Philosophischen Fakultät.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. <sup>3</sup>Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen. <sup>4</sup>Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. <sup>5</sup>Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Master-Studiengängen der gewählten Fächer (gegebenenfalls unter Auflagen) wie auch zum Studium eines lehramtbezogenen Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

(3) Die Studienziele der wählbaren Studienfächer werden jeweils in den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage II geregelt.

## **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden fächerspezifisch Kenntnisse besonderer Denk- und Arbeitsweisen oder bestimmter Sprachen für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen (s. fachspezifische Bestimmungen in der Anlage II). <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren einschlägige Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

## **§ 5 Gliederung des Studiums, Profile**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf jedes der beiden gewählten Studienfächer jeweils 66 C (Fachstudium; Kerncurriculum),
- b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C und
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die wählbaren Studienfächer findet sich in Anlage I. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>3</sup>In den Modulübersichten der Studienfächer (Anlagen II) sowie der Studienangebote im Professionalisierungsbereich (Anlagen III) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. <sup>4</sup>Modulkataloge und Modulhandbücher werden in gemeinsamen elektronischen Fassungen (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht der Anlagen aufgeführt sind. <sup>5</sup>Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Fachspezifischen Bestimmungen in Anlage II zu entnehmen. <sup>6</sup>In den fachspezifischen Bestimmungen kann festgelegt werden, dass zwei Studienfächer nicht gemeinsam belegt werden können.

(6) Die Modulübersichten können ferner Modulpakete oder Teilstudiengänge beschreiben, welche im Rahmen anderer Studiengänge eingebracht werden können.

(7) <sup>1</sup>Im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang werden zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs folgende Profile angeboten:

- a) Fachwissenschaftliches Profil,
- b) Berufsfeldbezogenes Profil,
- c) Lehramtbezogenes Profil,
- d) Profil „studium generale“.

<sup>2</sup>Die Belegbarkeit der Profile zu Buchstaben a) und c) ist abhängig von der Wahl der Fächerkombination. <sup>3</sup>Die Profile zu Buchstaben a) bis c) sind als Modulpakete ausgestaltet; das Nähere regeln die Anlage I (Struktur des Studiengangs) sowie die Modulübersichten. <sup>4</sup>Für die Profile zu Buchstaben a) bis c) ausgewiesene Module können auch im Profil zu Buchstabe d) berücksichtigt werden.

(8) <sup>1</sup>Bei Studium des lehramtbezogenen Profils werden gegebenenfalls kombinierte Module der schulischen und außerschulischen Vermittlungskompetenz ausschließlich dem Professionalisierungsbereich zugeordnet. <sup>2</sup>Der Umfang des Fachstudiums nach Absatz 4 Buchstabe a) vermindert sich, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach Absatz 4 Buchstabe b) erhöht sich entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf und nicht für jede mögliche Kombination von Studienfächern. <sup>2</sup>Insbesondere für selten gewählte Fächerkombinationen kann die Möglichkeit einer geringfügigen Studienzeitverlängerung nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Orientierungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Orientierungsmodule sind in den Modulübersichten der fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) gekennzeichnet. <sup>2</sup>Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

(2) Studierende können Orientierungsmodule eines Studienfaches, das nicht zulassungsbeschränkt ist oder in der Kohorte des ersten Studienjahres freie Studienplätze aufweist, auch ohne Immatrikulation in diesem Studienfach als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren, soweit sie einen Fachwechsel in Betracht ziehen und eine Studienberatung des anbietenden Studienfaches in Anspruch genommen haben.

### **§ 7 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. <sup>2</sup>Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. <sup>4</sup>Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder Studierende in

unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die übrigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. <sup>3</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>4</sup>Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

(4) <sup>1</sup>Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absätzen 2 und 3 abweichendes Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

<sup>2</sup>Dieses ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Studienfaches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, kann bei inhaltlicher Begründung im Einzelfall die Erfüllung weiterer Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. <sup>5</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss dabei verbindlich das Studienfach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. <sup>6</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>7</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich eines der beiden studierten Studienfächer zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission; sie oder er kann die Ausgabe auf das zuständige Prüfungsamt delegieren. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.



(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. <sup>4</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können Regelungen zu einer größeren Zahl an Wiederholungsprüfungen, zu Freiversuchen sowie eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt dabei unberührt.

### **§ 12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, ob und unter welchen Bedingungen Module bei der Berechnung der Note des Fachstudiums beziehungsweise des Gesamtergebnisses unberücksichtigt bleiben oder benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden können.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch in einem Studienfach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn

a) in diesem Studiengang

aa) ein Pflichtmodul dieses Studienfachs oder Professionalisierungsbereichs endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

bb) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Studienfachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

cc) eine Bachelorarbeit in diesem Studienfach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

<sup>2</sup>Die Bachelorprüfung in diesem Studienfach oder Professionalisierungsbereich gilt in diesem Falle als endgültig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Studienleistungen wenigstens 1,2 beträgt. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt aller Studienleistungen wenigstens 2,0 beträgt und die Prüfungskommission des Studienfachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Studienfachs die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt. <sup>3</sup>Als besondere Leistung gelten insbesondere

a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,

b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

### **§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

(1) Für die Ausstellung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde sowie der Zeugnisergänzungen „Transcript of Records“ und „Diploma Supplement“ ist die Prüfungsverwaltung der dasjenige Studienfach anbietenden Fakultät zuständig, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt ist.

(2) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gelten vor Zulassung zur Bachelorarbeit die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Zuständigkeit einer Prüfungsverwaltung entsprechend.

### **§ 14 Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) je eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Studienfach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird, und zwar auch soweit es Angebote der das Studienfach anbietenden Fakultät im Professionalisierungsbereich betrifft. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission des ZeUS ist zuständig für bildungswissenschaftliche Module des lehramtbezogenen Profils. <sup>3</sup>Sofern eine Zuständigkeit nicht bereits nach Sätzen 1 und 2 besteht, liegt die Zuständigkeit, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs, bei der Prüfungskommission der Fakultät eines der beiden gewählten Studienfächer, und zwar der im Folgenden zuerst genannten Fakultät: Philosophische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Biologische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Theologische Fakultät, Juristische Fakultät.

(4) <sup>1</sup>Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. <sup>2</sup>Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

### **§ 15 Koordination des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät unterhält eine Koordinationsstelle für diesen Studiengang. <sup>2</sup>Sie ist verantwortlich für alle Fragen, welche das Zusammenwirken der beteiligten Lehreinheiten betreffen. <sup>3</sup>Sie stellt die Studierbarkeit des Studiengangs sicher und ist Anlaufstelle für Studierende und Lehrende insbesondere im Falle von Kollisionen der studierten Fachcurricula.

(2) <sup>1</sup>Beim Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) ist eine Koordinationsstelle Lehrerbildung eingerichtet. <sup>2</sup>Sie ist im Rahmen dieses Studiengangs verantwortlich für alle Fragen, die mit dem lehramtsbezogenen Profil, den dort zu absolvierenden Modulen und der Organisation von Praktika zu tun haben.

### **§ 16 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt; Studium im Ausland**

(1) <sup>1</sup>Studierende der modernen Fremdsprachenphilologien des lehramtsbezogenen Profils (Studienfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch) mit dem Ziel der Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst müssen im Verlaufe ihres Studiums einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land absolvieren, in dem die studierte Sprache Amtssprache ist. <sup>2</sup>Werden zwei moderne Fremdsprachenphilologien studiert, ist der Aufenthalt nur in einer der Sprachen zu absolvieren. <sup>3</sup>Den Studierenden wird dringend empfohlen, den Auslandsaufenthalt während des Bachelorstudiums zu absolvieren, und zwar im vierten oder fünften Fachsemester.

(2) <sup>1</sup>Im Falle eines Austauschstudiums an einer ausländischen Hochschule können im Ausland erbrachte Studienleistungen im Fachstudium anerkannt werden. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums ein „Learning Agreement“ zwischen der oder dem Studierenden und den beteiligten Hochschulen abzuschließen.

(3) Im Professionalisierungsbereich werden Module angeboten, welche auch die curriculare Einbindung nicht als Auslandsstudium ausgestalteter studienrelevanter Auslandsaufenthalte erlauben.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.

### **§ 17 Studienberatung und –betreuung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Studienbeginn,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienfach, Profil, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 18 Besondere Zuständigkeiten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium durch den Senat beschlossen. <sup>2</sup>Den Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen II und III dieser Prüfungsordnung sowie digitale Modulverzeichnisse auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Studienfach oder das jeweilige Angebot im Professionalisierungsbe- reich verantwortenden Fakultät beschlossen; die übrigen beteiligten Fakultäten sind über den Be- schluss zu informieren.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studie- nordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, wer- den nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und digitale Modulverzeichnis- se, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entschei- dung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung (einschließlich der Anlagen) in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten der geänderten Ordnung abgenommen. <sup>6</sup>Auf An- trag werden Studierende nach Satz 1 nach der Ordnung in der nach Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung geprüft.

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg- August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4129), zuletzt ge- ändert nach Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 8833), sowie die Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4532), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 44/2010 S. 4522), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegen- den Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4129), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 8833), sowie die Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung

der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4532), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 44/2010 S. 4522), geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -kataloge, -handbücher und digitale Modulverzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die zuständige Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach Ordnungen im Sinne des Satzes 1 werden letztmals im Sommersemester 2014 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

### Anlage I Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

#### 1. Übersicht der Profile

	<b>Fachwissenschaft (132 C)</b> (für alle Profile identisch)		<b>Professionalisierungsbereich (36 C)</b>		<b>Bachelorarbeit (12 C)</b>
	<i>Fach A (66 C)</i>	<i>Fach B (66C)</i>	<i>Optionalbereich (18 C)</i>	<i>Bereich Schlüsselkompetenzen(18 C)</i>	
<b>a) Fachwissenschaftliches Profil</b>	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Modulpaket aus Fach A <u>oder</u> B (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
<b>b) Berufsfeldbezogenes Profil</b>	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Berufsfeldbezogenes Modulpaket (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
<b>c) Lehramtbezogenes Profil</b> (s. auch u. Nr. 2)	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	36 C Fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenzen		12 C
<b>d) Profil „studium generale“</b>	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C

## 2. Studienstruktur des Lehramtbezogenen Profils

Fachstudium (132 C)	Professionalisierungsbereich (36 C)		
[+ 12 C Bachelorarbeit]	Fachdidaktische Kompetenz (6 C)	Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (20 C)
<p><u>Kerncurriculum Fach A</u> (66 C)</p> <p>davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*</p> <p><u>Kerncurriculum Fach B</u> (66 C)</p> <p>davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*</p>	<p>- <u>Fachdidaktische Module Fach A</u> (6 C)</p> <p>a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]</p> <p>- <u>Fachdidaktische Module Fach B</u> (6 C)</p> <p>a) schulbezog VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]</p>	<p>- Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot: - des Faches A oder B - des Bereichs Schlüsselkom- petenzen - des Profils „studium genera- le“</p>	<p><i>B.Erz.01</i> „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS)</p> <p><i>B.Erz.20</i> „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS)</p> <p><i>B.Erz.30</i> „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS)</p>

\* Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C in der Regel ein Modul, das durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches verantwortet wird. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.



3. Übersicht über die wählbaren Studienfächer und Angebote zur Wahl der Profile

<b>Studienfächer</b> (Studienschwerpunkte)	<b>Fach-</b> <b>wissen-</b> <b>schaft-</b> <b>liches</b> <b>Profil</b>	<b>Berufs-</b> <b>feldbezo-</b> <b>genes</b> <b>Profil</b>	<b>Lehramt-</b> <b>bezo-</b> <b>genes</b> <b>Profil*</b>	<b>Profil</b> <b>„studium</b> <b>generale“/</b> <b>Optional-</b> <b>bereich</b> (besondere Angebote)
Ägyptologie und Koptologie („Ägyptologie“, „Koptologie“)				X
Allgemeine Sprachwissenschaft („Sprachbeschreibung“, „Indogermanische Sprachwissenschaft“)				X
Altorientalistik	X			X
American Studies	X			
Arabistik/Islamwissenschaft	X			
Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt („Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“)				X
Biologie			X	X
Chemie			X	X
Deutsche Philologie / Deutsch	X	X	X	X
Englisch / Englische Philologie	X		X	X
Erdkunde			X	X
Ethnologie	X	X		
Evangelische Religion			X	
Finnisch-Ugrische Philologie	X			
Französisch / Galloromanistik	X		X	
Geschichte	X	X	X	X
Geschlechterforschung	X	X		
Griechische Philologie / Griechisch			X	X
Indologie				X
Informatik	X	X	X	
Iranistik				
Italienisch / Italianistik	X			
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	X			
Kunstgeschichte	X	X		
Latein / Lateinische Philologie			X	X

<b>Studienfächer</b> (Studienschwerpunkte)	<b>Fach-</b> <b>wissen-</b> <b>schaft-</b> <b>liches</b> <b>Profil</b>	<b>Berufs-</b> <b>feldbe-</b> <b>zogen-</b> <b>es</b> <b>Profil</b>	<b>Lehramt-</b> <b>bezo-</b> <b>genes</b> <b>Profil*</b>	<b>Profil</b> <b>„studium</b> <b>generale“/</b> <b>Optional-</b> <b>bereich</b> (besondere Angebote)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X			X
Mathematik			X	X
Moderne Indienstudien („Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesellschaft“, „Sprache, Kultur und Religion“)	X	X		
Musikwissenschaft	X	X		X
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache**	X			X
Ostasienwissenschaft/Modernes China**				
Philosophie	X	X	X	
Physik			X	X
Politikwissenschaft („Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“)	X	X	X	
Portugiesisch / Lusitanistik	X			
Rechtswissenschaften	X	X		
Religionswissenschaft	X	X		
Russisch			X	
Skandinavistik	X	X		X
Slavische Philologie	X			
Soziologie	X	X		
Spanisch / Hispanistik	X		X	
Sport („Sportpraxis“, „Wissenschaft“)	X	X	X	
Turkologie				
Ur- und Frühgeschichte				X
Volkswirtschaftslehre	X	X		
Werte und Normen			X	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	X	X		

\* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.

\*\* Die Studienfächer „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ und „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ können nicht miteinander kombiniert werden.

**Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer**

**Anlage II.1** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.2** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.3** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.4** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „American Studies“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.5** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.6** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.7** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Biologische Fakultät)

**Anlage II.8** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)

**Anlage II.9** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch / Englische Philologie“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)

**Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

**Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“ (Theologische Fakultät)

**Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch / Galloromanistik“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“ (Philosophische Fakultät)

**Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

**Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie / Griechisch“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.20** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.21** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.22** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienisch / Italianistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.23** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.24** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.25** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein / Lateinische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.26** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.27** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.28** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.29** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.30** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.31** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.32** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.33** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“ (Fakultät für Physik)
- Anlage II.34** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.35** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugiesisch / Lusitanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.36** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“ (Juristische Fakultät)
- Anlage II.37** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.38** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.39** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.40** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.41** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.42** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.43** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.44** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.45** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.46** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.47** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.48** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

### **Anlage III Weitere Bestimmungen zum Professionalisierungsbereich**

- Anlage III.1** Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil (ZeUS / Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage III.2** Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät (Philosophische Fakultät)
- Anlage III.3** Fächerübergreifendes Lehrangebot der Theologischen Fakultät (Theologische Fakultät)

## **Anlage II.1 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Das Fach „Ägyptologie und Koptologie“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang wird ohne weitere Vertiefung mit dem Profil „Studium Generale“ angeboten und verfügt über zwei Schwerpunktbildungen (Schwerpunkt „Ägyptologie“ oder Schwerpunkt „Koptologie“ mit je 33 C). Studierende des Fachs „Ägyptologie und Koptologie“ sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich gute Kenntnisse zur Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Sprache Ägyptens aneignen, wobei das Gewicht auf der kulturellen Komponente liegt. Sie sollen grundlegende fach-wissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden kennen und anwenden können und die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher Texte und kultureller Artefakte aus verschiedenen Zeiten entwickeln. Studienziele im engeren Sinn sind einmal die Aufnahme der im Folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der BA bereitet auf die Aufnahme folgender Master-Studiengänge an der Georg-August-Universität vor:

(1) Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ mit den jeweiligen Schwerpunkten „Ägyptologie“ oder „Koptologie“ (Studierende, die nach einem BA-Studium „Ägyptologie und Koptologie“ mit Schwerpunkt „Koptologie“ den MA-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ mit Schwerpunkt „Ägyptologie“ aufnehmen, haben im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen zusätzlich die im BA nicht belegten Ägyptologie-Leistungen aus den Modulen B.AegKo.26 und 27 im Umfang von 18 C nachzuholen; Studierende, die nach einem BA-Studium „Ägyptologie und Koptologie“ mit Schwerpunkt „Ägyptologie“ den MA-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ mit Schwerpunkt „Koptologie“ aufnehmen, haben im Rahmen von individuell abzuschließenden Lernverträgen zusätzlich die im BA nicht belegten Koptologie-Leistungen aus den Modulen B.AegKo.31 und 32 im Umfang von 15 C nachzuholen)

(2) Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Zum Studium von Ägyptologie und Koptologie entschließen sich in der Regel Studierende mit einem besonderen Interesse an alten Sprachen und Kulturen, an Alter Geschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte und Archäologie. Empfohlen sind gute Sprachkenntnisse des Englischen und Französischen, für den Schwerpunkt Koptologie auch Kenntnisse des klassischen oder nachklassischen Griechisch.

### III. Modulübersicht

#### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

*B.AegKo.21* „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.22* „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“  
(6 C / 4 SWS)

*B.AegKo.23* „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“  
(6 C / 4 SWS)

*B.AegKo.24* „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)

*B.AegKo.25* „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)

Die Module *B.AegKo.21*, *B.AegKo.22* und *B.AegKo.24* sind Orientierungsmodule.

##### b. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden Studienschwerpunkte „Ägyptologie“ und „Koptologie“ im Umfang von jeweils 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

###### aa. Studienschwerpunkt „Ägyptologie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

*B.AegKo.26* „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.27* „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.28* „Exkursion“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

*B.AegKo.29a* „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

*B.AegKo.29b* „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

###### bb. Studienschwerpunkt „Koptologie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

*B.AegKo.30* „Einführung in die koptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.31* „Einführung in die koptische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)

*B.AegKo.32* „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

*B.AegKo.33a* „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

*B.AegKo.33b* „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**

### **Profil „studium generale“**

#### **aa. Wahlmodule für Studierende des Studienschwerpunktes „Ägyptologie“**

Studierende des Studienschwerpunktes „Ägyptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

*B.AegKo.34* „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6 C / 2 SWS)

*B.AegKo.35* „Probleme der ägyptischen Archäologie und Architekturforschung“ (6 C / 2 SWS)

*B.AegKo.37* „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3 C / 2 SWS)

#### **bb. Wahlmodul für Studierende des Studienschwerpunktes „Koptologie“**

Studierende des Studienschwerpunktes „Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgendes Wahlmodul absolvieren:

*B.AegKo.36* „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6 C / 2 SWS)

## **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

*B.AegKo.21* „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.22* „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (6 C / 4 SWS)

*B.AegKo.23* „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (6 C / 4 SWS)

*B.AegKo.24* „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)

*B.AegKo.25* „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)

*B.AegKo.26* „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.27* „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.29a* „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

*B.AegKo.29b* „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

*B.AegKo.30* „Einführung in die koptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

*B.AegKo.31* „Einführung in die koptische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)



*B.AegKo.33a* „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

*B.AegKo.33b* „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

#### **IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Es empfehlen sich vor allem folgende Module zur Belegung:

*B.Antik.31* „Internet für Altertumswissenschaftler“ (3 C)

*B.Antik.42* „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6 C )

*B.Lat.12* „Grundkenntnisse Latein“ (6 C)

*SK.Gesch.654 oder 655* „Französisch für Kulturwissenschaftler“ (6 C)

*SK.IKG-ZQ.73* „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung - Unterricht“ (8 C)

#### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ ist der Nachweis von 33 C aus den fünf Pflichtmodulen sowie weiterer 27 C aus dem gewählten Studienschwerpunkt.

#### **VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch und durch unterschiedliche Prüfungsformen bestandene Modulprüfungen des Fachstudiums „Ägyptologie und Koptologie“ können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Auf Antrag kann die Notenverbesserung auf einzelne Teilmodule beschränkt werden. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls und innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

#### **VII. Erläuterungen zum Studienverlauf – Independent Studies**

Die im Modul *B.AegKo.32* zu belegende Independent-Study-Einheit besteht aus der selbständigen Lektüre eines Bohairischen Textes, in den in einer Eingangsbesprechung in der ersten Semesterwoche eingeführt wird. Die Studierenden erarbeiten sich den Text in zwei Blöcken zu je 65 Stunden Selbststudium, an deren Ende in der 6. und 11. Semesterwoche ein Zwischen-Arbeitsbericht in Form einer kommentierten Übersetzung der erarbeiteten Textabschnitte steht. Der dritte Arbeitsblock von 45 Stunden Selbststudium schließt mit einer 60-Min.ütigen Abschluss-Klausur über einen ausgewählten Teil des bearbeiteten Textes.

Die in den Modulen *B.AegKo.29a*, *29b*, *33a*, *33b* zu belegenden Independent-Study-Einheiten bestehen aus der selbständigen Erarbeitung eines relevanten Themenkomplexes, in den in einer Eingangsbesprechung in der ersten Semesterwoche eingeführt wird. Am Ende des ersten Arbeitsblockes von ca. 100 Stunden Selbststudium stehen ein in der 9. Semesterwoche einzureichender Zwischenbericht und dessen Besprechung in der 10. Semesterwoche. Auf Basis des besprochenen und annotierten Zwischenberichts und weiteren Selbststudiums wird die Abschluss Hausarbeit erstellt (insgesamt ca. 50 Stunden).

### VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Exemplarischer Studienverlaufsplän „Ägyptologie und Koptologie“ (Schwerpunkt Ägyptologie)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“	
	Modul	Modul
1. Σ 15 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 6 C
2. Σ 15 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 6 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C	
4. Σ 15 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (Wahlpflicht) 9 C <i>oder</i> B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (Wahlpflicht) 9 C
5. Σ 9 C	B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (Wahlpflicht) 9 C	
6. Σ 18 C	B.AegKo.28 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan „Ägyptologie und Koptologie“ (Schwerpunkt Koptologie)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Koptologie)“	
	Modul	Modul
1. Σ 15 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 6 C
2. Σ 15 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 9 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (Wahlpflicht) 3 C
4. Σ 15 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (Wahlpflicht) 9 C <i>oder</i> B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (Wahlpflicht) 9 C
5. Σ 6 C	B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (Wahlpflicht) 12 C	
6. Σ 18 C		BA-Arbeit 12 C

3. Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ in Kombination mit Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (Schwerpunkt Klassische Archäologie)“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ (66 C)		BA-Fach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (Schwerpunkt Klassische Archäologie)“ (66 C)			Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.KBA.101 „Einführung in die griechische und byzantinische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 12 C				B.S-IT.10 Word (Methodenkompetenz) 3 C
2. Σ 30 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.KBA.102 „Einführung in die römische Archäologie“ (Pflicht) 11 C			B.Phi.14 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 4 C	
3. Σ 29 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C		B.KBA.103a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 11 C	B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (Pflicht) 4 C		B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C	SK.FS.F-A-1-sl Französisch Grundstufe I 6 C
4. Σ 33 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (Wahl) 9 C					B.KBA.104a „Gattungen, Epochen, Regionen I“ (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 28 C	B.AegKo.27 „Einführung in die Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde (Wahlpflicht) 9 C		B.KBA.105a „Analyse und Interpretation“ (Wahlpflicht) 12 C	B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (Pflicht) 4 C		B.Geg.21-1 Einführung Geosystem Erde (Studium Generale) 5 C	
6. Σ 30 C	B.AegKo.28 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C					B.SKPhil.13 Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler 4 C
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)		66 C			36 C	

4. Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ in Verbindung mit Studienfach „Religionswissenschaft“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ (66 C)		BA-Fach „Religionswissenschaft“ (66 C)			Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Pflicht) 11 C				SK.AS.WK-7 Wissensmanagement: Lern- und Gedächtnistechniken 3 C
2. Σ 32 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.RelW.03 „Systemat. Basismodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 7 C	B.KAEE.101 „Grundlagen Kultur-anthropologie und Kulturtheorie“ (Pflicht) 5 C			B.UFG.08 Kulturlandschaft 5 C
3. Σ 27 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C		B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.4+7 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 1“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.04 „Judentum“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.1b Grundlagen der Bildwissenschaft (Methodenkompetenz) 6 C	SK.Rom.301 Rumänisch I (Sprachkompetenz) 3 C
4. Σ 33 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (Wahl) 9 C				B.TheoC.05 (RelW) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 28 C	B.AegKo.27 „Einführung in die Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde (Wahlpflicht) 9 C		B.RelW.05 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 2“ (Pflicht) 7 C	B.Ara.3+8 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 2“ (Wahlpflicht) 6 C	B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Frz.103 Französische Literaturwissenschaft (Studium Generale) 7 C	
6. Σ 31 C	B.AegKo.28 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C					
Σ 181 C	66 C (+ 12 C)		66 C			36 C	

5. Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Koptologie)“ in Verbindung mit Studienfach „Religionswissenschaft“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Koptologie)“ (66 C)		BA-Fach „Religionswissenschaft“ (66 C)			Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Pflicht) 11 C				SK.NL.1 Niederländisch I 4 C
2. Σ 32 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.RelW.03 „Systemat. Basismodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 7 C	B.KAEE.101 „Grundlagen Kultur-anthropologie und Kulturtheorie“ (Pflicht) 5 C		B.UFG.08 Kulturlandschaft 5 C	
3. Σ 27 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (Wahlpflicht) 3 C	B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.4+7 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 1“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.04 „Judentum“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.Kug.1b Grundlagen der Bildwissenschaft (Methodenkompetenz) 6 C
4. Σ 31 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (Wahl) 9 C				B.TheoC.05 (RelW) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 29 C	B.AegKo.27 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (Wahlpflicht) 12 C		B.RelW.05 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 2“ (Pflicht) 7 C	B.Ara.3+8 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 2“ (Wahlpflicht) 6 C	B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (Wahlpflicht) 6 C	B.UFG.01 Einführung in die Ur- und Frühgeschichte (Studium Generale) 11C	
6. Σ 31 C		BA-Arbeit 12 C					
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)		66 C			36 C	

## **Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Fachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ sollen die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten und Fachliteratur kritisch zu rezipieren. Sie haben sich umfangreiche Kenntnisse linguistischer Beschreibungsverfahren und Analysemodelle angeeignet und sind in der Lage, sprachliche Daten nach aktuellen fachlichen Standards zu erheben und auszuwerten. Sie sind mit den grundlegenden fachwissenschaftlichen Begriffen, Theorien und Methoden vertraut und können sie auf fachspezifische Probleme anwenden. Studienziel im engeren Sinn ist die Vorbereitung auf den Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ oder auf den an anderen Universitäten angebotenen Master-Studiengang „Vergleichende (indogermanische) Sprachwissenschaft“ und damit auch die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit. Daneben bereitet das Studium auch auf außerakademische Berufsfelder vor.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Ausreichende Kenntnisse im Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

*B.ASp.01* „Grundlagen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

*B.ASp.20* „Sprachbeschreibung“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.ASp.01* ist Orientierungsmodul.

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 52 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Sprachpraxis**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.22	„Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.AegKo.23	„Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“	(6 C / 4 SWS)
B.AegKo.24	„Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.25	„Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.32	„Koptische Dialekte: Bohairisch“	(12 C / 2 SWS)
B.Antik.24	„Graecum“	(9 C / 16 SWS)
B.Antik.25	„Hebräisch I“	(12 C / 10 SWS)
B.Antik.26	„Hebräisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Antik.32	„Syrisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.33	„Aramäisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.34	„Ugaritisch“	(6 C / 4 SWS)
B.AO.11	„Sumerisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.12	„Sumerisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.15	„Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.16	„Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.21	„Weitere altorientalische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
B.AO.22	„Weitere altorientalische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.ASp.21	„Sprachliche Grundlagen I“	(8 C / 8 SWS)
B.ASp.22	„Sprachliche Grundlagen II“	(8 C / 8 SWS)
B.Eth.109	„Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika)“	(8 C / 4 SWS)
B.EvRel.11	„Neutestamentliches Griechisch“	(10 C / 7 SWS)
B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Frz.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(7 C / 8 SWS)



B.Frz.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.654	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.655	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“	(6 C / 2 SWS)
B.Gri.12	„Neugriechisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Gri.13	„Neugriechisch II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ira.001	„Einführung in das Neupersische“	(12 C / 4 SWS)
B.Ira.02	„Neupersische Sprachübung I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.04	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.07	„Kurdische Sprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.It.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(9 C / 10 SWS)
B.It.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.It.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.Lat.12	„Grundkenntnisse Latein“	(6 C / 80 Stunden)
B.Lat.13	„Intensivkurs Latein I“	(4 C / 4 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.03	„Modernes Chinesisch I“	(12 SWS / 10 C)
B.OAW.MS.08	„Modernes Chinesisch II“	(8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.12	„Modernes Chinesisch III“	(8 SWS / 6 C)
B.Port.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(9 C / 8 SWS)
B.Port.201	„Sprachpraxis I (Aufbaumodul)“	(6 C / 4 SWS)
B.Port.205	„Sprachpraxis II (Aufbaumodul)“	(5 C / 4 SWS)
B.Ska.411	„Basismodul Dänisch“	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.412	„Basismodul Norwegisch“	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.413	„Basismodul Schwedisch“	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.414	„Basismodul Isländisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.421	„Aufbaumodul Dänisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.422	„Aufbaumodul Norwegisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.423	„Aufbaumodul Schwedisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II“	(6 C / 6 SWS)

B.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.142	„Sprachpraxismodul Tschechisch II“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.152	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.162	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.171	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.172	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II“	(9 C / 9 SWS)
B.Spa.101	„Sprachpraxis (Basismodul)“	(8 C / 12 SWS)
B.Spa.201	„Sprachpraxis I (Aufbaumodul)“	(8 C / 12 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(5 C / 6 SWS)
B.Tur.01	„Grundlagen des Türkisch-Türkischen I“	(10 C / 6 SWS)
B.Tur.02	„Grundlagen des Türkisch-Türkischen II“	(10 C / 6 SWS)

Ferner werden Module des Fremdspracherwerbs (Modulnummern SK.FS.[XX]) aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) mit Ausnahme solcher der englischen Sprache (Modulnummern SK.FS.E-[XX]) anerkannt.

### **bb. Deskriptive Grundlagen**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.23a	„Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“	(8 C / 4 SWS)
B.ASp.23b	„Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“	(8 C / 4 SWS)

### **cc. Sprachanalyse**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.24a	„Sprachanalyse: Modellbildung“	(8 C / 4 SWS)
B.ASp.24b	„Sprachanalyse: Rekonstruktion“	(8 C / 4 SWS)

### **dd. Sprachbeschreibung**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.25a	„Methodik: Syntax und Semantik“	(11 C / 6 SWS)
B.ASp.25b	„Methodik: Grundsprachen“	(11 C / 6 SWS)

**ee. Empirie**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- |           |  |               |
|-----------|--|---------------|
| B.ASp.26a | „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ | (9 C / 3 SWS) |
| B.ASp.26b | „Empirie: Historischer Sprachvergleich“  | (9 C / 3 SWS) |

**c. Studienschwerpunkte**

In Abhängigkeit von der Wahl der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben b. bb. bis b. ee. können Studienschwerpunkte in „Sprachbeschreibung“ und „Indogermanische Sprachwissenschaft“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zertifiziert werden.

**aa. Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“**

Der Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“ wird zertifiziert, wenn folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert wurden:

- |           |  |                |
|-----------|--|----------------|
| B.ASp.23a | „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“    | (8 C / 4 SWS)  |
| B.ASp.24a | „Sprachanalyse: Modellbildung“           | (8 C / 4 SWS)  |
| B.ASp.25a | „Methodik: Syntax und Semantik“          | (11 C / 6 SWS) |
| B.ASp.26a | „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ | (9 C / 3 SWS)  |

**bb. Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“**

Der Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“ wird zertifiziert, wenn folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert wurden:

- |           |   |                |
|-----------|---|----------------|
| B.ASp.23b | „Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“ | (8 C / 4 SWS)  |
| B.ASp.24b | „Sprachanalyse: Rekonstruktion“                         | (8 C / 4 SWS)  |
| B.ASp.25b | „Methodik: Grundsprachen“                               | (11 C / 6 SWS) |
| B.ASp.26b | „Empirie: Historischer Sprachvergleich“                 | (9 C / 3 SWS)  |

**2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –****Profil „studium generale“**

a. Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

- |           |  |               |
|-----------|--|---------------|
| SK.ASp.02 | „Sprachstrukturen I“                                     | (6 C / 3 SWS) |
| SK.ASp.03 | „Sprachstrukturen II“                                    | (6 C / 3 SWS) |
| SK.ASp.04 | „Sprachgeschichte I“                                     | (6 C / 3 SWS) |
| SK.ASp.05 | „Sprachgeschichte II“                                    | (6 C / 3 SWS) |
| SK.ASp.06 | „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“ | (6 C / 3 SWS) |
| SK.ASp.07 | „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“ | (6 C / 3 SWS) |
| SK.ASp.08 | „Weitere Disziplinen der Linguistik I“                   | (6 C / 4 SWS) |

SK.ASp.09	„Weitere Disziplinen der Linguistik II“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.10	„Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“	(3 C / 2 SWS)
SK.ASp.11	„Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“	(6 C / 4 SWS)

**b.** Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ ferner folgendes Wahlmodul absolvieren:

SK.ASp.01	„Sprachwissenschaftliche Grundlagen“	(3 C / 2 SWS)
-----------	--------------------------------------	---------------

### **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden; für Studierende des Studienfaches „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist die Belegung des Moduls SK.ASp.01 ausgeschlossen:

SK.ASp.01	„Sprachwissenschaftliche Grundlagen“	(3 C / 2 SWS)
SK.ASp.02	„Sprachstrukturen I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.03	„Sprachstrukturen II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.04	„Sprachgeschichte I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.05	„Sprachgeschichte II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.06	„Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.07	„Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.08	„Weitere Disziplinen der Linguistik I“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.09	„Weitere Disziplinen der Linguistik II“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.10	„Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“	(3 C / 2 SWS)
SK.ASp.11	„Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“	(6 C / 4 SWS)

### **IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 C wird empfohlen, Module aus den Bereichen Fremdsprachen, Philologien, Informatik oder Kommunikation zu absolvieren. Grundsätzlich können alle für Schlüsselkompetenzen ausgewiesenen Module besucht werden.

### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist der Nachweis von wenigstens 55 C aus dem Kerncurriculum.

### **VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C	BA-Fach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C+18 C)	
	Modul	Alternativ-Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.ASp.01 „Grundlagen der Linguistik“ (Orientierung) 6 C		B.ASp.21 „Sprachliche Grundlagen I“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierung) 12 C			SK.FS.R-A-1 „Russisch Grundstufe 1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	B.ASp.20 „Sprachbeschreibung“ (Pflicht) 8 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Pflicht) 12 C			SK.FS.R-A-2 „Russisch Grundstufe 2“ (Wahl) 6 C
3. Σ 33 C	B.ASp.23a „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“ (Wahlpflicht) 8 C	B.ASp.23b „Deskriptive Grundlagen: Die indogerm. Sprachen“ (Wahlpflicht) 8 C	B.ASp.22 „Sprachliche Grundlagen II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediävistik – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		SK.FS.R-A-3 „Russisch Mittelstufe 1“ (Wahl) 6 C
4. Σ 31 C	B.ASp.24a „Sprachanalyse: Modellbildung“ (Wahlpflicht) 8 C	B.ASp.24b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1a „Vertiefungsmodul Literaturwiss.“ (Wahlpflicht) 9 C	B.LingAm.2 „Linguistische Anthropologie“ (Wahl) 6 C	
5. Σ 31 C	B.ASp.25a „Methodik: Syntax und Semantik“ (Wahlpflicht) 11 C	B.ASp.25b „Methodik: Grundsprachen“ (Wahlpflicht) 11 C		B.Ger.03-2b „Vertiefungsmodul Mediävistik: Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Vertiefungsmodul Sprachwiss.“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C	
6. Σ 27 C	B.ASp.26a „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ (Wahlpflicht) 9 C	B.ASp.26a „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (Wahlpflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C	B.Ger.04 „Außer-schulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		B.Rom.306 „Sprachtechnologie“ (Wahl) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		36 C	

2. Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ in Kombination mit Studienfach „Philosophie“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C	BA-Fach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Philosophie“ (66 C)		Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C+18 C)	
	Modul	Alternativ-Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 26 C	B.ASp.01 „Grundlagen der Linguistik“ (Pflicht) 6 C		B.ASp.21 „Sprachliche Grundlagen I“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Phi.01 „Basismodul Theoretische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C		SK.FS.R-A-1 „Russisch Grundstufe 1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	B.ASp.20 „Sprachbeschreibung“ (Pflicht) 8 C				B.Phi.02 „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C		SK.FS.R-A-2 „Russisch Grundstufe 2“ (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	B.ASp.23a „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“ (Wahlpflicht) 8 C	B.ASp.23b „Deskriptive Grundlagen: Die indogerm. Sprachen“ (Wahlpflicht) 8 C	B.ASp.22 „Sprachliche Grundlagen II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Phi.05 „Aufbaumodul Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Phi.12b „Außerschulische Vermittlungskompetenz“ (Pflicht) 3 C		SK.FS.R-A-3 „Russisch Mittelstufe 1“ (Wahl) 6 C
4. Σ 31 C	B.ASp.24a „Sprachanalyse: Modellbildung“ (Wahlpflicht) 8 C	B.ASp.24b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Phi.06 „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Phi.03 „Basismodul Geschichte der Philosophie“ (Pflicht) 9 C		
5. Σ 27 C	B.ASp.25a „Methodik: Syntax und Semantik“ (Wahlpflicht) 11 C	B.ASp.25b „Methodik: Grundsprachen“ (Wahlpflicht) 11 C		B.Phi.13 „Bachelor-Abschlussmodul“ (Pflicht) 10 C		B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C	
6. Σ 33 C	B.ASp.26a „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ (Wahlpflicht) 9 C	B.ASp.26a „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (Wahlpflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C			B.Rom.306 „Sprachtechnologie“ (Wahl) 6 C	B.LingAm.2 „Linguistische Anthropologie“ (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		36 C	

## **Anlage II.3 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Das Fach Altorientalistik wird im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil und ohne weitere Vertiefung mit dem Profil „studium generale“ angeboten. Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Fachs Altorientalistik sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse zur Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Sprache des Alten Orients erwerben. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden kennen und anwenden können und die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher Texte und kultureller Artefakte aus verschiedenen Zeiten erwerben. Studienziele im engeren Sinn sind einmal die Aufnahme der im folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden. Der Bachelor-Abschluss bereitet u. a. auf die Aufnahme folgender an der Universität Göttingen studierbarer Master-Studiengänge vor:

Master-Studiengang „Altorientalistik“,

Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Zum Studium der Altorientalistik entschließen sich in der Regel Studierende mit einem besonderen Interesse an alten Sprachen und Kulturen, an Alter Geschichte, Religionsgeschichte, Archäologie und Kunstgeschichte. Empfohlen sind ausreichende Sprachkenntnisse des Englischen und Französischen (mindestens drei Jahre Schulunterricht oder äquivalente Kenntnisse).

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 8 Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

B.AO.01	Der Alte Orient im Überblick	(3 C / 2 SWS)
B.AO.06	Vertiefung altorientalischer Sprachen und Kultur	(3 C / 2 SWS)
B.AO.11	Sumerisch I	(6 C / 2 SWS)
B.AO.12	Sumerisch II	(6 C / 2 SWS)
B.AO.13	Sumerische Anfängerlektüre	(6 C / 2 SWS)
B.AO.15	Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I	(6 C / 2 SWS)

B.AO.16	Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II	(6 C / 2 SWS)
B.AO.17	Akkadische Anfängerlektüre	(6 C / 2 SWS)

Die Module B.AO.01 und B.AO.11 sind Orientierungsmodule.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.AO.02	Geschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.03	Alltag im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.04	Religionsgeschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.05	Literaturgeschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.08	Mythen und Epen des Alten Orient	(9 C / 4 SWS)
B.AO.09	Religionen im Alten Orient	(9 C / 4 SWS)
B.AO.10	Literaturen im Alten Orient	(9 C / 4 SWS)
B.AO.14	Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene	(6 C / 2 SWS)
B.AO.18	Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene	(6 C / 2 SWS)
B.AO.26	Realien des Alten Orient	(9 C / 4 SWS)

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**

### **a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches "Altorientalistik" können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.AO.07a	Altorientalistische Studien A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.07b	Altorientalistische Studien B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.19	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.20	Kulturelle Zentren im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.21	Weitere altorientalische Sprache I	(3 C / 2 SWS)
B.AO.22	Weitere altorientalische Sprache II	(3 C / 2 SWS)
B.AO.23	Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz	(3 C / 1 SWS)
B.AO.24a	Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.24b	Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.25	Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik	(3C / 2 SWS)
B.AO.27	Lebenswelten des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.28	Vermittlungskompetenz: Lesen, Schreiben, Präsentieren für Altorientalisten	(4 C / 2 SWS)



B.AO.29	Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.30	Schrift und Bild im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)

### **b. Profil „studium generale“**

Die Module B.AO.01-05, B.AO.07, B.AO.11-13, B.AO.15-17, B.AO.19-25 und B.AO.27-30 können von Studierenden aller Studiengänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs eingebracht werden, soweit sie nicht innerhalb des Kerncurriculums des Studienfaches „Altorientalistik“ zu absolvieren sind.

### **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.AO.01	Der Alte Orient im Überblick	(3 C / 2 SWS)
B.AO.02	Geschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.03	Alltag im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.04	Religionsgeschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.05	Literaturgeschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.07a	Altorientalistische Studien A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.07b	Altorientalistische Studien B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.11	Sumerisch I	(6 C / 2 SWS)
B.AO.12	Sumerisch II	(6 C / 2 SWS)
B.AO.13	Sumerische Anfängerlektüre	(6 C / 2 SWS)
B.AO.15	Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I	(6 C / 2 SWS)
B.AO.16	Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II	(6 C / 2 SWS)
B.AO.17	Akkadische Anfängerlektüre	(6 C / 2 SWS)
B.AO.19	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.20	Kulturelle Zentren im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.21	Weitere altorientalische Sprache I	(3 C / 2 SWS)
B.AO.22	Weitere altorientalische Sprache II	(3 C / 2 SWS)
B.AO.23	Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz	(3 C / 1 SWS)
B.AO.24a	Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.24b	Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.25	Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik	(3C / 2 SWS)
B.AO.27	Lebenswelten des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.28	Vermittlungskompetenz: Lesen, Schreiben, Präsentieren für Altorientalisten	(4 C / 2 SWS)

B.AO.29	Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.30	Schrift und Bild im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)

#### **IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Für Studierende mit einem fachwissenschaftlichen Profil, insbesondere solche mit dem Wunsch, einen Beruf in der Wissenschaft zu ergreifen, ist der Erwerb weiterer Kompetenzen im eigenen Kernfach bzw. angrenzender Fächer zu empfehlen. Für Studierende mit dem Profil „Studium generale“ wird hingegen eher der Erwerb nicht fachspezifischer Kompetenzen, etwa im EDV-Bereich für die weitere Berufsplanung zielführend sein.

#### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Altorientalistik“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

#### **VI. Studium im Ausland**

Es wird den Studierenden empfohlen, im fünften Fachsemester die Möglichkeit eines Auslandsstudiums zu ergreifen. Zur Planung und Durchführung steht die oder der Studiengangsbeauftragte in Sprechstunden zur Verfügung.

### VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Altorientalistik“ in Kombination mit Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Schwerpunkt Ägyptologie) – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	Studienfach „Altorientalistik“ (66 C)			Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (Orientierungsmodul) 3 C	B.AO.11 „Sumerisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (Wahlpflichtmodul) 3 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittel-ägyptisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C		B.KAEE.15 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Wahlmodul) 3 C
2. Σ 30 C	B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (Pflichtmodul) 6 C	B.AO.12 „Sumerisch II“ (Pflichtmodul) 6 C		B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittel-ägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (Wahlmodul) 3 C
3. Σ 27 C	B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.AO.13 „Sumerische Anfängerkonzepte“ (Pflichtmodul) 6 C		B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C		B.KAEE.13 „Praxis der visuellen Anthropologie“ (Wahlmodul) 3 C	B.Gri./Lat.11 „Antike Vorbilder späterer lit. und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (Wahlmodul) 6 C
4. Σ 30 C	B.AO.17 „Akkadische Anfängerkonzepte“ (Pflichtmodul) 6 C	B.AO.14 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (Wahl) 9 C	B.KBA.SK3 „Einführung in die Römische Archäologie“ (Wahlmodul) 3 C	
5. Σ 33 C	B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.AO.06 „Vertiefung altorientalischer Sprache und Kultur“ (Pflichtmodul) 3 C		B.AegKo.27 „Einführung in die Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlmodul) 12 C	B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (Wahlmodul) 3 C
6. Σ 30 C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	BA-Arbeit 12 C		B.AegKo.28 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C			B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (Wahlmodul) 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Altorientalistik“ in Kombination mit Studienfach „Iranistik“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	Studienfach „Altorientalistik“ (66 C)			Studienfach „Iranistik“ (66 C)			Profil „studium generale“ (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (Orientierungsmodul) 3 C	B.AO.11 „Sumerisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (Wahlpflichtmodul) 3 C	B.Ira.001 „Einführung in das Neupersische“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.02 „Neupersische Sprachübung I“ (Pflicht) 9 C	B.Ira.03 „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (Pflicht) 12 C		B.KAEE.15 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Wahlmodul) 3 C
2. Σ 31 C	B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (Pflichtmodul) 6 C	B.AO.12 „Sumerisch II“ (Pflichtmodul) 6 C						
3. Σ 30 C	B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.AO.13 „Sumerische Anfängerkonzepte“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Ira.06 „Neupersische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ira.05 „Persische Literatur und Medien“ (Pflicht) 12 C		B.AegKo.22 „Einführung in die mittel-ägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Wahlmodul) 6 C
4. Σ 30 C	B.AO.17 „Akkadische Anfängerkonzepte“ (Pflichtmodul) 6 C	B.AO.14 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Ira.04 „Kurdische Sprache I“ (Pflicht) 6 C				B.AegKo.23 „Einführung in die mittel-ägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Wahlmodul) 6 C
5. Σ 30 C	B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.AO.06 „Vertiefung altorientalischer Sprache und Kultur“ (Pflichtmodul) 3 C		B.Ira.07 „Kurdische Sprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Asp.01 „Grundlagen der Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Antik.34 Ugaritisch (Wahlmodul) 6 C	SK.AS.MK-1 „Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik“ (Wahlmodul) 3 C
6. Σ 30 C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	BA-Arbeit 12 C					B.Antik.24 Graecum (Wahlmodul) 9 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

## **Anlage II.4 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „American Studies“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Studierende des Bachelor-Fachs „American Studies“ sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse zur Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Sprache Nordamerikas erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Kultur-, Literatur- und Medienwissenschaft kennen und anwenden können, Überblickswissen über die Geschichte der nordamerikanischen Literatur und Kultur erhalten und die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) literarischer Texte, kultureller Dokumente und anderer Medien aus verschiedenen Epochen erwerben. Innerhalb der thematischen Wahlmöglichkeiten des amerikanistischen Studienprogramms sollen Studierende eigenverantwortlich wissenschaftliche und berufsvorbereitende Schwerpunkte bilden, und sich ggf. für ein anschließendes Masterstudium profilieren.

### **II. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind gute bis sehr gute Kenntnisse des Englischen. Diese Kenntnisse sind in der Regel zur Immatrikulation, spätestens jedoch zum Ende des zweiten Fachsemesters, nachzuweisen (vgl. Zugangsordnung).

### **III. Empfohlene Vorkenntnisse**

Es werden literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse und die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift empfohlen. Gute Geschichtskenntnisse (vorzugsweise in atlantischer und amerikanischer Geschichte) sind erwünscht. Spanischkenntnisse sind hilfreich. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **IV. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.AS.01	„Analysis and Interpretation“	(7 C / 4 SWS)
B.AS.04	„Introducing Critical Theory“	(8 C / 4 SWS)
B.AS.05	„Vertiefungsmodul American Studies“	(5 C / 2 SWS)
B.AS.21	„Literary History I: U.S. Literature and Culture from the Sixteenth to the Early Nineteenth Century“	(10 C / 4 SWS)
B.AS.22	„Literary History II: U.S. Literature and Culture in the Nineteenth Century“	(10 C / 4 SWS)

B.AS.23	„Literary History III: U.S. Literature and Culture in the Twentieth And Twenty-First Century”	(10 C / 4 SWS)
B.AS.31	“American Cultural History”	(8 C / 4 SWS)
B.AS.32	“Film and Media Analysis”	(8 C / 4 SWS)

Das Modul B.AS.01 ist Orientierungsmodul.

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfachs „American Studies“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.AS.08	„Theory and Practice of American Studies: New Paradigms in Cultural and Literary Studies“	(6 C / 4 SWS)
B.AS.09	„Bachelor-Abschlussmodul American Studies (Profil Fachwissen- schaftliche Vertiefung)“	(4 C / 2 SWS)
B.AS.33	„Topics in American Studies“	(8 C / 4 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Neben den zentralen Schlüsselkompetenzangeboten stehen den Studierenden des Studienfaches „American Studies“ auch die für das Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ definierten Angebote zur Verfügung.

### 4. Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich) „American Studies“ im Bachelor-Studiengang „Soziologie“

Das Studiengebiet „American Studies“ kann innerhalb des Bachelor-Studiengangs „Soziologie“ als Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich) absolviert werden. Dazu sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 23 C erfolgreich absolviert werden:

B.AS.01	„Analysis & Interpretation“	(7 C / 4 SWS)
B.AS.31	“American Cultural History”	(8 C / 4 SWS)
B.AS.32	“Film and Media Analysis”	(8 C / 4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.AS.21	„Literary History I: U.S. Literature and Culture from the Sixteenth to the Early Nineteenth Century”	(10 C / 8 SWS)
---------	---	----------------

- B.AS.22 „Literary History II: U.S. Literature and Culture in the Nineteenth Century” (10 C / 8 SWS)
- B.AS.23 „Literary History III: U.S. Literature and Culture in the Twentieth and Twenty-First Century” (10 C / 8 SWS)

#### **V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich Module aus dem Sachkompetenzbereich Wirtschaft (Wirtschaftswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie), aus dem Sprachkompetenzbereich (Fremdsprachen, besondere Kompetenzfelder des Englischen, z.B. Business English), aus den Methodenkompetenzbereichen Arbeitsorganisation, Projektmanagement und Präsentationstechnik sowie aus den Sozialkompetenzbereichen Interkulturelle Kompetenz und Moderation/Kommunikation zu wählen.

#### **VI. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

##### **1. Forschungsbericht**

Ein Forschungsbericht ist ein selbstständig recherchierter Überblick über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze im Umfang von max. 7.500 Wörtern.

##### **2. Quiz**

Ein Quiz ist eine ca. 10-minütige schriftliche Überprüfung der Lektürevorbereitung.

##### **3. Midterm Exam**

Ein Midterm Exam ist eine maximal 45-minütige schriftliche Überprüfung der zur Mitte des Semesters erworbenen Kompetenzen und des bis dahin erworbenen Wissens.

##### **4. Response Log**

Ein Response Log ist eine in regelmäßigen Zeitabständen abgefragte schriftliche Sammlung kurzer (ca. 300 Wörter) Einlassungen auf literarische Texte, die wesentliche formale, inhaltliche und kontextuelle Aspekte der Texte oder Ausschnitte aus diesen kritisch diskutiert.

#### **VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „American Studies“ ist der Nachweis von 43 C aus dem Kerncurriculum.

### **VIII. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **IX. Studium im Ausland**

Studierenden des Fachs American Studies wird ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen, vorzugsweise nordamerikanischen Ausland dringend empfohlen. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen.



### X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „American Studies“ in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“ – Fachwissenschaftliches Profil

Sem. Σ C*	BA-Studienfach „American Studies“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie / Englisch“ (66 C)			Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.AS.21 „Literary History I: U.S. Literature and Culture from the Sixteenth to the Early Nineteenth Century“ (Pflicht) 10 C	B.AS.01 „Analysis and Interpretation“ (Orientierungs- modul) 7 C		B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C	B.EP.02 Basismodul Sprach- praxis (Orientierungsmodul) 7 C	SK.AS.KK-26 Kommunikative Kompetenz: Freie Rede 3 C	SK.FS.F-A1 Französisch Grund- stufe I-A1 6 C
2. Σ 33 C			B.AS.31 „American Cul- tural History“ (Pflicht) 8 C	B.EP.21 Kultur- u. Literaturwis- senschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C			
3. Σ 28 C	B.AS.22 „Literary History II: U.S. Literature and Culture in the Nine- teenth Century“ (Pflicht) 10 C	B.AS.32 "Film and Media Analysis" (Pflicht) 8 C	B.AS.31 „American Cul- tural History“ (Pflicht) 8 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwis- senschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	B.AS.33 Topics in American Studies 8C		
4. Σ 32 C			B.AS.04 „Introducing Critical Theory“ (Pflicht) 8 C	B.EP.41 Literatur- u. Kulturwis- senschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C				SK.FS.F-A2 Französisch Grund- stufe I-A2 6 C
5. Σ 28 C	B.AS.23 „Literary History III: U.S. Literature and Culture in the Twentieth Century“ (Pflicht) 10 C	B.AS.05 „Vertiefungsmodul American Studies“ (Pflicht) 5C		B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C		B.AS.08 Theory and Practice of American Studies 6 C		
6. Σ 30 C			BA-Arbeit 12 C	B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C		B.AS.09 Abschlussmodul "American Studies (Profil fachw. Vertie- fung)" 4 C	SK.AS.KK-49 Kommunikative Kom- petenz „Schreiben fürs Spre- chen“ 3 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C + 18 C	

2. Studienfach „American Studies“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Studienfach „American Studies“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AS.21 „Literary History I: U.S. Literature and Culture from the Sixteenth to the Early Nineteenth Century“ (Pflicht) 10 C	B.AS.01 „Analysis and Interpretation“ (Orientierungsmodul) 7 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.Inf.1101 Informatik I (berufsfeldbezogenes Profil Informatik) 10 C	
2. Σ 31 C			B.AS.31 „American Cultural History“ (Pflicht) 8 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		SK.FS.S-A2 Spanisch Grundstufe 2-A2 6 C	
3. Σ 31 C	B.AS.22 „Literary History II: U.S. Literature and Culture in the Nine- teenth Century“ (Pflicht) 10 C	B.AS.32 "Film and Media Analysis" (Pflicht) 8 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		SK.FS.S-A1 Spanisch Grundstufe 1-A1 6 C
4. Σ 28 C			B.AS.04 „Introducing Critical Theory“ (Pflicht) 8 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	SK.AS.KK-49 Kommunikative Kom- petenz „Schreiben fürs Spre- chen“ 3 C	
5. Σ 29 C	B.AS.23 „Literary History III: U.S. Literature and Culture in the Twen- tieth Century“ (Pflicht) 10 C	B.AS.05 „Vertiefungsmodul American Studies“ (Pflicht) 5 C		B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		
6. Σ 33 C		BA-Arbeit 12 C		B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		B.Inf.1102 Informatik II (berufsfeldbezogenes Profil Informatik) 10 C	SK.AS.FK-9 Führungskompetenz „Eventmanagement“ 3 C
Σ 182 C	66 C (+12 C)			66 C		20 C + 18 C	

## **Anlage II.5 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Durch das Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ sollen den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Grundlagenkenntnisse in zwei Bereichen vermittelt werden. Zum einen wird eine solide Sprachkompetenz im Arabischen angestrebt, zum anderen werden vertiefte Kenntnisse und Methodenwissen in den Bereichen Geschichte der arabischen Welt, islamische Religion und islamisches Recht vermittelt. Dabei werden der beständige Kontakt zum aktuellen Forschungsstand und der Forschungstätigkeit der Lehrenden sowie eine Reflektion der theoretischen Grundlagen angestrebt. Auf diese Weise sollen die Studenten für folgende Berufsfelder qualifiziert werden:

1. Weitere wissenschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage einer Weiterqualifikation in MA und PhD-Studiengängen. Hierzu dient die Variante fachwissenschaftliche Vertiefung, in deren Rahmen ins klassische Arabisch eingeführt wird.
2. Als eigenständiger Abschluss: Tätigkeiten in Medien, nationalen (Ministerien) und internationalen Institutionen, sowie bei Verbänden, die arabische Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz voraussetzen.
3. Studierenden, die in einem anderen, eher praxisorientierten Fach eine weitere Qualifikation anstreben (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, interkulturelle Germanistik), vermittelt der BA sprachliche und kulturelle Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt zum Vorteil gereichen. Die erworbenen Kenntnisse können durch MA-Modulpakete und Schlüsselqualifikationen weiter vertieft werden.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Von Studierenden des Faches „Arabistik/Islamwissenschaft“ wird ein starkes Interesse an geistes-, sozial- und politikgeschichtlichen Zusammenhängen sowie an Sprachen erwartet. Vorkenntnisse des Arabischen oder anderer orientalischer Sprachen sind – wenngleich von Vorteil – keine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Die Kenntnis der Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch wird dringend empfohlen.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 9 Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.03	„Geschichte und Kultur des Islams I“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.04	„Die Religion des Islams“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.05	„Arbeitstechniken und Hilfsmittel der Arabistik und der Islamwissenschaft“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.06	„Einführung in die Quellenarbeit“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.07	„Islamisches Recht“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.08	„Geschichte und Kultur des Islams II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)

Die Module B.Ara.01, B.Ara.02 und B.Ara.05 sind Orientierungsmodule.

**b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder die Module B.Ara.10-1 und B.Ara.11-2 oder die Module B.Ara.10-2 und B.Ara.11-1:

B.Ara.10-1	„Religion / Recht A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.10-2	„Religion / Recht B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.11-1	„Geschichte und Kultur des Islams A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.11-2	„Geschichte und Kultur des Islams B“	(4 C / 2 SWS)

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Arabistik/Islamwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.15	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.16-1	„Lektüre arabischer Primärtexte A“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.16-2	„Lektüre arabischer Primärtexte B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.03	„Geschichte und Kultur des Islams I“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.04	„Die Religion des Islams“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.07	„Islamisches Recht“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.08	„Geschichte und Kultur des Islams II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)
B.Ara.10-1	„Religion / Recht A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.10-2	„Religion / Recht B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.11-1	„Geschichte und Kultur des Islams A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.11-2	„Geschichte und Kultur des Islams B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.15	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.16-1	„Lektüre arabischer Primärtexte A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.16-2	„Lektüre arabischer Primärtexte B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.20-1	Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.20-2	Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)

### IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Sprachkompetenz (z.B. B.ASp.105, B.Lat.12, B.Lat.13, B.Gri.12, B.Gri13, SK.FS.E-B2-1, SK.FS.F-A1), Sozialkompetenz (z.B. SK.DaF-Tr-1)

### V. Studium im Ausland

Empfohlen werden Sprachkurse im arabischen Ausland während der Semesterferien sowie das Modul B.Ara.15 (Exkursionsmodul).

### VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Kerncurriculum.

### VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Iranistik“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Iranistik“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
<b>1.</b> Σ 30 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.03 Geschichte und Kultur des Islams I 3 C		B.Ira.001 Einführung in das Neupersische (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.02 Neupersische Sprachübung I (Pflicht) 9 C	B.Ira.03 Einführung in die iranische Kulturgeschichte (Pflicht) 12 C		
<b>2.</b> Σ 32 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.08 Geschichte und Kultur des Islams II 3 C						
<b>3.</b> Σ 27 C	B.Ara.05 Arbeitstechniken u. Hilfsmittel 3 C	B.Ara.04 Religion des Islams 3 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C	B.Ira.06 „Neupersische Sprach- übung II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Pol.101 „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Gri.12 Neugriechisch I 3 C	
<b>4.</b> Σ 33 C	B.Ara.06 Einführung in die Quel- lenarbeit 3 C	B.Ara.07 Islamisches Recht 3 C		B.Ira.04 „Kurdische Sprach- übung I“ (Pflicht) 6 C	B.Ira.05 „Neupersische Literatur und Medien“ (Pflicht) 12 C	B.Ara.18-1 Klassisches Arabisch I 6 C	B.Gri.13 Neugriechisch II 3 C	
<b>5.</b> Σ 30 C	B.Ara.10-2 Religion / Recht B 6 C			B.Ira.07 „Kurdische Sprach- übung II“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ara.18-2 Klassisches Arabisch II 6 C	B.Lat.12 Latein Grundkenntnis- se 6 C	
<b>6.</b> Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C		B.Ara.11-1 Geschichte und Kultur des Islams A 4 C			B.Ara.13-1 Modernes Hochara- bisch aktiv 6 C	B.SKPhil.04 Tätigkeit als studentis- che(r) Tutor(in) (Wahl) 6 C	
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+12 C)</b>			<b>66 C</b>			<b>18 C</b>	<b>18 C</b>

2. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.03 Geschichte und Kultur des Islams I 3 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.12 Neugriechisch I 3 C
2. Σ 31 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.08 Geschichte und Kultur des Islams II 3 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.13 Neugriechisch II 3 C
3. Σ 30 C	B.Ara.05 Arbeitstechniken u. Hilfsmittel 3 C	B.Ara.04 Religion des Islams 3 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ara.13-1 Modernes Hochara- bisch aktiv 6 C	
4. Σ 30 C	B.Ara.06 Einführung in die Quel- lenarbeit 3 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.Ara.13-2 Einführung in einen arabischen Dialekt 6 C
5. Σ 29 C	B.Ara.10-1 Religion / Recht A 6 C	B.Ara.11-2 Geschichte und Kultur des Islams B 4 C		B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Ger.15 Praktikum Germanistik 4 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C		B.Ara.07 Islamisches Recht 3 C			B.Ara.16-1 Lektüre arabischer Primärtexte A 6 C	B.Slav.127 Russisch für Hörer aller Fakultäten 8 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

3. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (2. Variante des Fachwissenschaftlichen Profils) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.03 Geschichte und Kultur des Islams I 3 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.12 Neugriechisch I 3 C
2. Σ 31 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.08 Geschichte und Kultur des Islams II 3 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.13 Neugriechisch II 3 C
3. Σ 30C	B.Ara.05 Arbeitstechniken u. Hilfsmittel 3 C	B.Ara.04 Religion des Islams 3 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ara.13-1 Modernes Hocharabisch aktiv 6 C	
4. Σ 33 C	B.Ara.06 Einführung in die Quellenarbeit 3 C	B.Ara.07 Islamisches Recht 3 C		B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.Ara.18-1 Klassisches Arabisch I 6 C
5. Σ 29 C	B.Ara.10-1 Religion / Recht A 6 C	B.Ara.11-2 Geschichte und Kultur des Islams B 4 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ara.18-2 Klassisches Arabisch II 6 C	B.Ger.15 Praktikum Germanistik 4 C
6. Σ 26 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.Slav.127 Russisch für Hörer aller Fakultäten 8 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C



## **Anlage II.6 Fachspezifische Bestimmungen - Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ sollen sich umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte der griechischen, römischen und byzantinischen Welt sowie deren Kontakte mit den Nachbarkulturen erarbeiten und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Das Studium verschafft insbesondere einen Überblick über die wichtigsten Epochen, geographischen Einheiten, Denkmälergattungen, funktionale Kontexte, Darstellungsinhalte und ikonographische Traditionen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die grundlegende Fachterminologie beherrschen sowie die fachspezifischen Methoden und theoretischen Ansätze der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte als Kultur- und Bildwissenschaften kennen und anwenden können. Das Bachelor-Fach vermittelt analytische Fähigkeiten im Umgang mit archäologischen Befunden und Bildwerken, insbesondere visuelle Kompetenzen und ein Bewusstsein für die medialen Eigenschaften historischer Quellen sowie vielfältig einsetzbare praktische Fertigkeiten (Feldforschung, Objektdokumentation, museale Präsentation, Einblicke in Fragen der archäologischen Restaurierung).

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium im Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ sind gute Geschichtskenntnisse (vorzugsweise in griechischer, römischer und byzantinischer Geschichte), gute Ausdruckfähigkeiten im Deutschen sowie Kenntnisse in alten (Lateinisch und Griechisch) und den wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch) erwünscht. Italienisch- und Neugriechisch-Kenntnisse sind hilfreich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden. Studierenden, die im Anschluss an den Bachelorabschluss ein Masterstudium in „Klassischer Archäologie“ oder „Christlicher Archäologie und Byzantinischer Kunstgeschichte“ anstreben, wird dringend empfohlen, bereits während des Bachelorstudiums die erforderlichen Latein- und Altgriechisch-Kenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums zu erwerben.

### III. Modulübersicht

#### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 31 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.101 „Einführung in die griechische und byzantinische Archäologie“ (12 C / 10 SWS)

B.KBA.102 „Einführung in die römische Archäologie“ (11 C / 8 SWS)

B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (4 C / 2 SWS)

B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.KBA.101 ist Orientierungsmodul.

##### b. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden Studienschwerpunkte „Klassische Archäologie“ und „Byzantinische Archäologie“ im Umfang von 35 C erfolgreich zu absolvieren.

##### aa. Studienschwerpunkt „Klassische Archäologie“

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.103a „Kontexte“ (11 C / 4 SWS)

B.KBA.104a „Gattungen, Epochen, Regionen“ (12 C / 6 SWS)

B.KBA.105a „Analyse und Interpretation“ (12 C / 6 SWS)

##### bb. Studienschwerpunkt „Byzantinische Archäologie“

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.103b „Kontexte“ (11 C / 4 SWS)

B.KBA.104b „Gattungen, Epochen, Regionen“ (12 C / 6 SWS)

B.KBA.105b „Analyse und Interpretation“ (12 C / 6 SWS)

#### 2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –

##### Profil „studium generale“

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.KBA.108 „Archäologische Praxis III“ (4 C / 2 SWS)

B.KBA.109 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9 C / 4 SWS)

B.KBA.110 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“  
(9 C / 4 SWS)

B.KBA.111 „Archäologische Befundsituationen“ (8 C / 2 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.KBA.SK1	„Einführung in die griechische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)
B.KBA.SK2	„Einführung in die byzantinische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)
B.KBA.SK3	„Einführung in die römische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)
B.KBA.SK6	„Geographische Informationssysteme (GIS) in den Geisteswissenschaften – Einführung in Theorie und Praxis“ (4 C / 3 SWS)

### IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierenden des Studienfachs „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ wird empfohlen, sich im Bereich der Schlüsselkompetenzen, falls erforderlich, zumindest eine der für die Anmeldung zum konsekutiven Master-Studiengang verpflichtenden alten Sprachen (Latinum und/oder Graecum) anzueignen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der modernen Wissenschaftssprachen im Bereich der Archäologie (z. B. Französisch, Italienisch, Griechisch etc.) zu erlangen bzw. vertiefen. Außerdem bietet sich die Wahl von Schlüsselkompetenzangeboten aus den benachbarten altertums- und kunstwissenschaftlichen Fächern (Alte Geschichte, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Kunstgeschichte, Altorientalistik etc.) an.

### V. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Hausaufgabe.

Eine **Hausaufgabe** ist im Regelfall eine kurze, maximal 5 Seiten umfassende schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Themen werden veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben und von diesen in der Regel von einer Sitzung auf die nächste selbstständig bearbeitet und im Laufe der Veranstaltung besprochen.

### VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ ist der Nachweis von 50 C aus dem Kerncurriculum.

### VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (Studienschwerpunkt „Klassische Archäologie“) in Kombination mit Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (66 C)			BA-Fach „Ur- und Frühgeschichte“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.KBA.101 „Einführung in die Griechische und Byzantinische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (Orientierungsmodul) 11 C		B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 30 C	B.KBA.102 „Einführung in die Römische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 11 C			B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (Pflicht) 11 C	B.UFG.03 „Neolithikum“ (Pflicht) 11 C	B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 31 C	B.KBA.103a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 11 C		B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (Pflicht) 4 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ (Pflicht) 11 C		B.KBA.08 „Archäologische Methoden und Techniken“ (Wahl) 9 C	B.Antik.24 „Graecum“ (Wahl) 9 C
4. Σ 30 C		B.KBA.104a „Gattungen, Epochen, Regionen“ (Wahlpflicht) 12 C			B.UFG.05 „Eisenzeit“ (Pflicht) 11 C		
5. Σ 31 C	B.KBA.105a „Analyse und Interpretation“ (Wahlpflicht) 12 C		B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (Pflicht) 4 C	B.UFG.06 „Mittelalter“ (Pflicht) 11 C		B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (Wahl) 6 C	
6. Σ 29 C		BA-Arbeit 12 C				SK.Kug.6a „Digitale Bildbearbeitung und Präsentation“ (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (Studienschwerpunkt „Byzantinische Archäologie“) in Kombination mit Studienfach „Geschichte“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (66 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C)			Profil „studium generale“ (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.KBA.101 „Einführung in die Griechische und Byzantinische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierung) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierung) 5 C		B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	B.KBA.102 „Einführung in die Römische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 11 C			B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierung) 8 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierung) 8 C		B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 28 C	B.KBA.103b „Kontexte“ (Wahlpflicht) 11 C		B.KBA.106 „Archäologische Praxis I“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.306 Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ 6 C	B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.503 „Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (Wahl) 9 C		
4. Σ 29 C		B.KBA.104b „Gattungen, Epochen, Regionen“ (Wahlpflicht) 12 C			B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.20 „Kulturelle Zentren im Alten Orient“ (Wahl) 3 C	B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (Wahl) 6 C	
5. Σ 29 C	B.KBA.105b „Analyse und Interpretation“ (Wahlpflicht) 12 C		B.KBA.107 „Archäologische Praxis II“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C				B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (Wahl) 6 C
6. Σ 29 C		BA-Arbeit 12 C			B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

## **Anlage II.7 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Biologie“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang sollen sich gute Kenntnisse zum aktuellen Stand der biologischen Forschung, der entsprechenden Fachliteratur und zum methodischen Vorgehen erarbeiten. In biologischen Praktika sollen sie exemplarisch Erfahrungen in der praktischen Projektplanung, der methodischen Durchführung sowie der Analyse und Interpretation von experimentellen Daten gewinnen. Zudem sollen sie grundlegende Ansätze biologiedidaktischer Forschung kennen und verstehen. Über den fachlichen Rahmen hinaus sollen sie eigenverantwortlich innerhalb der interdisziplinären Wahlmöglichkeiten des Programms berufsvorbereitende Schwerpunkte bilden.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium werden gute naturwissenschaftliche Grundkenntnisse in Mathematik, Chemie, Physik und Biologie sowie sehr gute Englischkenntnisse empfohlen.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **a. Pflichtmodule**

Es müssen Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 47 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Orientierungsmodule**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Diese Module sind Orientierungsmodule.

B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I – Teil A	5 C/4 SWS
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I – Teil B	5 C/4 SWS
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8 C/6 SWS
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6 C/5 SWS
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6 C/5 SWS

#### **bb. Nichtbiologisches Pflichtmodul**

Es ist das nachfolgende Modul im Umfang von 7 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Che.7403	Einführung in die Experimentalchemie für Biologen im Zwei-Fächer-Bachelor	7 C/7 SWS
------------	---	-----------

**cc. Biologische Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.210	Bestimmungsübungen Botanik (2F-BA Biologie)	6 C/6 SWS
B.Bio.211	Bestimmungsübungen Zoologie (2F-BA Biologie)	4 C/3 SWS

**b. Biologische Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Zugangsvoraussetzung ist jeweils der Nachweis von wenigstens 22 C aus den Orientierungsmodulen.

**aa. Wahlblock A**

Aus folgender Auswahl müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird ein Modul im Umfang von 10 C absolviert, so wird es insgesamt dem Fachstudium zugeordnet; der Umfang des Fachstudiums erhöht sich entsprechend, der Umfang des Professionalisierungsbereichs, im Falle der Belegung des lehramtbezogenen Profils der Umfang des Optionalbereichs vermindert sich entsprechend.

B.Bio.111	Anthropologie	10 C/7SWS
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3 C/2 SWS
B.Bio.123	Tierphysiologie	10 C/7 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10 C/7 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS

**bb. Wahlblock B**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.112	Biochemie	10 C/7 SWS
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.118	Mikrobiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10 C/7 SWS
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C/7 SWS

**c. Vermittlungskompetenz**

Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.Bio.200-1 „Didaktik der Biologie“ erworben.

**d. Besondere Bestimmungen bei Kombination mit dem Studienfach „Chemie“**

Wird das Studienfach „Biologie“ mit dem Studienfach „Chemie“ kombiniert, so sind innerhalb des Wahlblocks A abweichend von Buchst. b. aa. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 7 C erfolgreich zu absolvieren; ferner ist anstelle des nichtbiologischen Pflichtmoduls nach Buchstaben a. bb. das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Bio.302-1	Mathematik für Biologen	6 C/4 SWS
-------------	-------------------------	-----------

**2. Studienangebote in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –****Lehramtbezogenes Profil****a. Vermittlungskompetenz (Fachdidaktische Kompetenz)**

Es muss das nachfolgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.200	Einführung in die Didaktik der Biologie	6 C/5 SWS
-----------	---	-----------

**b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils**

Studierende des Studienfachs „Biologie“ können auch nachfolgende Module im Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils (in der Regel wenigstens 10 C) absolvieren.

**aa. Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“**

Es können folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden, welche gemeinsam mit weiteren innerhalb des Studiengangs „Master of Education“ zu absolvierenden Modulen eine Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“ bieten.

SQ.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6 C/4 SWS
-----------------	----------------------	-----------

B.Bio.205	Teaching in Biology I	6 C/4 SWS
-----------	-----------------------	-----------

**bb. Optionalmodule Fachvertiefung**

Nachfolgende Fachvertiefungsmodule werden zur Vorbereitung einer experimentellen biologischen Bachelorarbeit im jeweiligen Fachgebiet empfohlen.

B.Bio.150-1	Vertiefungspraktikum Spezielle Anthropologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
-------------	--	---------------

B.Bio.151-1	Vertiefungspraktikum Biochemie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
-------------	--	---------------

B.Bio.153-1	Vertiefungspraktikum Entwicklungsbiologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
-------------	---	---------------

B.Bio.155-1	Vertiefungspraktikum Mikrobiologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
-------------	--	---------------



B.Bio.156-1	Vertiefungspraktikum Neurobiologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
B.Bio.157-1	Vertiefungspraktikum Organismische Diversität – Botanik (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
B.Bio.158-1	Vertiefungspraktikum Organismische Diversität – Zoologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
B.Bio.159-1	Vertiefungspraktikum Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
B.Bio.161-1	Vertiefungspraktikum Genetik und mikrobielle Zellbiologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
B.Bio.162-1	Vertiefungspraktikum Tierökologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen
B.Bio.163-1	Vertiefungspraktikum Pflanzenökologie (2F-BA Biologie)	10 C/6 Wochen

#### **cc. Weitere Module im Optionalbereich**

SQ.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6 C/4 SWS
SQ.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II	6 C/4 SWS
B.Bio.302-1	Mathematik für Biologen	6 C/4 SWS
B.Bio.302-2	Statistik für Biologen	4 C/1 SWS
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.112	Biochemie	6 C/4 SWS
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10 C/7 SWS
SK.Bio.114-1	Perl und Linux für Biologen	4 C/3 SWS
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.125	Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS

B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6 C/4 SWS
SK.Bio.205	Wissenschaftsgeschichte der Biologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3 C/2 SWS
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.320	Archäometrie	4 C/3 SWS
B.Che.7401	Experimentalchemie I	10 C/10 SWS
B.Che.8403	Experimentalchemie II	10 C/10 SWS
B.Phy-NF.715	Experimentalphysik I für Nichtphysiker	10 C/9 SWS

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer als „Biologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4 C/3 SWS
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3 C/2 SWS
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.315	Bioethik	3 C/2 SWS
SK.Bio.320	Archäometrie	4 C/3 SWS
SK.Bio.321	Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose	3 C/3 SWS
SK.Bio.322	Brandbestattungen	3 C/3 SWS
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12 C
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3 C/2 SWS
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.102	Ringvorlesung Biologie II	8 C/6 SWS
B.Bio-NF.103	Grundpraktikum Botanik	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.104	Grundpraktikum Zoologie	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.105	Ringvorlesung Biologie I - Teil A	5 C/4 SWS
B.Bio-NF.106	Ringvorlesung Biologie I - Teil B	5 C/4 SWS
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.112	Biochemie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3 C/2 SWS
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4 C/3 SWS
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3 C/2 SWS

B.Bio-NF.119-4	Biologische Psychologie I	4 C/2 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/3 SWS
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6 C/4 SWS

#### **IV. Fachspezifische Prüfungsformen**

1. Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden.

##### **a. Seminarvortrag**

Seminarvorträge sind Referate, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet werden.

##### **b. Schriftlicher Bericht**

In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

##### **c. Protokoll**

In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

##### **d. Portfolio**

Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 15 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einem Datenträger dokumentiert werden.

2. Seminarvorträge, schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelor-Arbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

## **V. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Studierende im Studienfach „Biologie“ haben genau einmal die Möglichkeit, eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Modulprüfung im Studienfach „Biologie“ zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

## **VI. Studium im Ausland**

Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Dazu eignet sich vor allem das dritte Studienjahr, bevorzugt das fünfte Semester. Auslandsaufenthalte sind zum Beispiel im Rahmen des ERASMUS-Programms möglich.

## **VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von wenigstens 44 C aus dem Kerncurriculum, darunter eines Biologischen Grundlagenmoduls aus Wahlblock A oder B im Fachgebiet der Bachelorarbeit.

## **VIII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung**

Bei der Berechnung der Note des Fachstudiums „Biologie“ sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module nach Nr. III im Umfang von maximal 16 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. Soweit innerhalb der Module nach Nr. III unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 16 C um die diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.

Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

### IX. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Biologie“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Biologie“ (66 + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 + 3 C)		Erziehungswissen- schaften (20 C)	Optionalbereich (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Bio.105 „Ringvorlesung I A“ 5 C  B.Bio.106 „Ringvorlesung I B“ 5 C	B.Bio.103 „Grundpraktikum Botanik“ 6 C	B.Che.7403 „Experimentalchemie“ 7 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik. Grund- techniken, Konzepte, Methoden“ (Pflicht) 12 C			
2. Σ 30 C	B.Bio.102 „Ringvorlesung II“ 8 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik. Grund- techniken, Konzepte, Methoden“ (Pflicht) 12 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ 6 C	
3. Σ 31 C	B.Bio.112 „Biochemie“ 10 C		B.Bio.200 „Einführung in die Didaktik der Biologie“ 6 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Per- spektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflicht) 6 C	B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ 6 C	
4. Σ 27 C	B.Bio.210 „Bestimmungsübungen Botanik“ 6 C	B.Bio.104 „Grundpraktikum Zoologie“ 6 C		B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprach- wissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 30 C	B.Bio-NF.126 „Tier- und Pflanzenöko- logie“ 6 C			B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium u. Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ 8 C	SK.Bio.114-1 „Perl und Linux für Biologen“ 4C
6. Σ 31 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Bio.211 „Bestimmungs- übungen Zoologie“ 4 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C			SQ.FS.E-FN-C1-1 „Scientific English I“ 6 C
Σ 180 C	69 C (+12 C)			69 C		20 C	10 C

2. Studienfach „Biologie“ in Kombination mit Studienfach „Chemie“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Biologie“ (66 + 3 C)			BA-Fach „Chemie“ (66 + 3 C)		Erziehungswissen- schaften (20 C)	Optionalbereich (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 „Ringvorlesung I A“ 5 C  B.Bio.106 „Ringvorlesung I B“ 5 C	B.Bio.103 „Grundpraktikum Botanik“ 6 C	B.Bio.302-1 „Mathematik für Biologen“ 6 C	B.Che.4101 Allgemeine und Anor- ganische Chemie LG“ 6 C			
2. Σ 32 C	B.Bio.102 „Ringvorlesung II“ 8 C	B.Bio.104 „Grundpraktikum Zoologie“ 6 C		B.Che.4201 „Einführung in die Organische Chemie LG“ 6 C	B.Phy.715-1a „Experimentalphysik I für Chemiker u.a.“ 6 C	B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ 6 C	
3. Σ 29 C	B.Bio.116 „Entwicklungs- und Zellbiologie“ 10 C		B.Bio.200 „Didaktik der Biologie“ 6 C	B.Che.4102 „Anorganische Chemie LG“ 10 C	B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ 6 C		
4. Σ 32 C	B.Bio.211 „Bestimmungsübungen Zoologie“ 4 C	B.Bio.210 „Bestimmungsübungen Botanik“ 6 C		B.Che.4202 „Organische Chemie LG“ 10 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ 6 C	B.Bio-SK.204 „Wissenschaf- ts- geschichte“ 3 C
5. Σ 26 C	B.Bio.123 „Tierphysiologie“ 10 C <i>Erweiterung des Fach- studiums um 3 C</i>			B.Che.4301 „Physikalische Chemie I LG“ 5 C	B.Che.4501 „Biomolekulare Chemie LG“ 3 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ 8 C	<i>Reduktion des Optionalbereiches um 3 C</i>
6. Σ 33 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Che.4302 „Physikalische Chemie II LG“ 8 C	B.Che.4001 „Umweltchemie LG“ 3 C		SK.Bio.114-1 „Perl und Linux für Biologen“ 4 C
				B.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ 6 C			
Σ 180 C	72 C (+12 C)			69 C		20 C	7 C

## **Anlage II.8 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs Chemie sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse zu den wichtigsten Teilgebieten der Chemie erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden kennen und anwenden können, Überblickswissen über den aktuellen Stand der Forschung sowie die Fähigkeit zur selbständigen Übertragung der an exemplarischen Beispielen besprochenen Prinzipien auf neue Problemkreise erhalten.

Das Fach Chemie wird mit dem lehramtbezogenen Profil angeboten; in diesem Rahmen sollen insbesondere nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Vertrautheit mit den grundlegenden Fragestellungen, Erkenntnissen, Begriffen und Theorien sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und der Arbeitsweise der Chemie.
- Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie sowie der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge der Chemie.
- Solide Kenntnisse in den Teilgebieten Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Dies umfasst auch grundlegende Kenntnisse der anorganischen und organischen Stoffchemie. Die Studierenden sollen zudem in der Lage sein, einfache chemisch-reagierende und nicht-reagierende Systeme quantitativ auf der Grundlage der Allgemeinen Chemie, Thermodynamik, Elektrochemie und Chemischen Kinetik zu beschreiben.
- Vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete Organische und Biomolekulare Chemie, Anorganische Chemie bzw. Physikalische Chemie.
- Grundlegende Kenntnisse chemischer Vorgänge in der Natur und bei wichtigen chemischen großtechnischen Prozessen sowie deren Bedeutung und Auswirkungen.
- Verständnis für die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften und für die Bedeutung der Chemie für den Einzelnen und für die Gesellschaft.
- Vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- Grundkenntnisse in der Fachdidaktik.
- Das Vermögen, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich selbst Inhalte der Chemie zu erarbeiten und wesentliche Fortschritte zu verfolgen. Hierzu gehört auch, deren Bedeutung für die Unterrichtspraxis einschätzen zu können.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium im Fach Chemie des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs werden naturwissenschaftliche Grundkenntnisse (Biologie, Chemie, Physik), ein fundiertes Wissen über

Mathematik, einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie gute Englischkenntnisse dringend empfohlen. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird angeraten, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. Physikkenntnisse sind ggf. im Optionalbereich durch Belegung des Wahlmoduls B.phy.715 ("Experimentalphysik I für Nebenfach") zu erlangen. Gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Computern werden empfohlen.

Die Fakultät für Physik bietet vor jedem Studienjahr im Wintersemester einen Vorkurs „Mathematische Methoden der Physik“ an. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Studienanfängerinnen und Studienanfängern dringend empfohlen.

### III. Modulübersicht

#### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht ;Module im Umfang von insgesamt 51 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.4001	„Umweltchemie LG“	(3 C / 2 SWS)
B.Che.4101	„Allgemeine und Anorganische Chemie LG“	(6 C / 6 SWS)
B.Che.4102	„Anorganische Chemie LG“	(10 C / 16 SWS)
B.Che.4201	„Einführung in die Organische Chemie LG“	(6 C / 5 SWS)
B.Che.4202	„Organische Chemie LG“	(10 C / 16 SWS)
B.Che.4301	„Physikalische Chemie I LG“	(5 C / 4 SWS)
B.Che.4302	„Physikalische Chemie II LG“	(8 C / 6 SWS)
B.Che.4501	„Biomolekulare Chemie LG“	(3 C / 3 SWS)

Die Module B.Che.4101 und B.Che.4201 sind Orientierungsmodule.

##### b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Falls das Studienfach „Chemie“ nicht mit einem der Studienfächer „Mathematik“ und „Biologie“ kombiniert wird, muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.1002	„Mathematik für Chemiker I“	(6 C / 6 SWS)
B.Bio.107a	„Mathematik für Biologen“	(6 C / 4 SWS)

**bb.** Falls das Studienfach „Chemie“ mit einem der Studienfächer „Mathematik“ und „Biologie“ kombiniert wird, muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:



B.Phy715-1 „Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen  
und Molekularmediziner“ (6 C / 6 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (6 C / 7 SWS)

B.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ (6 C / 7 SWS)

B.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG – mikroskopische  
Beschreibung“ (6 C / 7 SWS)

c. Weitere 3 C werden durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Che.4801 erworben.

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Chemie“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ (6 C / 4 SWS)

### b. Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Chemie“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereichs des lehramtbezogenen Profils absolviert werden (Ferner können Module des Bachelor-Studiengangs „Chemie“ absolviert werden, soweit sie von den Modulen des Kerncurriculums inhaltlich verschieden sind und die Verwendbarkeit nicht im Einzelfall entsprechend eingeschränkt ist.):

B.Che.6002 „Fachprojekt Chemie“ (6 C)

B.Phy715-1 „Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen  
und Molekularmediziner“ (6 C / 6 SWS)

## IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von wenigstens 37 C aus dem Kerncurriculum, darunter der Module B.Che.4102, B.Che.4202 und B.Che.4301. Darüber hinaus werden die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen B.Che.4302 und B.Che.4801 sowie die Belegung des Moduls B.Che.6002 (Optionalbereich) empfohlen.

## V. Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Es können bis zu zwei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen aus dem Bereich der Chemie jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

### VI. Exemplarischer Studienverlaufsplan

#### 1. Studienfach „Chemie“ in Kombination mit Studienfach „Biologie“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chemie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Biologie“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
<b>1.</b> Σ 28 C	B.Che.4101 „Allgemeine und Anorganische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C			B.Bio.105 „Ringvorlesung I A“ 5 C B.Bio.106 „Ringvorlesung I B“ 5 C	B.Bio.103 „Grundpraktikum Botanik“ (Orientierung)6 C	B.Bio.302-1 „Mathematik für Biologen“ (Wahlpflicht) 6 C		
<b>2.</b> Σ 32 C	B.Che.4201 „Einführung in die organische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Phy.715-1 „Experimentalphysik I für Chemiker [...]“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Bio.102 „Ringvorlesung Biologie II“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Bio.104 „Grundpraktikum Zoologie“ (Orientierungsmodul) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C	
<b>3.</b> Σ 30 C	B.Che.4102 „Anorganische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C			B.Bio.112 „Biochemie“ (Wahlpflicht) 10 C		B.Che.1901 „Gefährliche Stoffe“ (Wahl) 4 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C	
<b>4.</b> Σ 32 C	B.Che.4202 „Organische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C	B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Bio.210 „Bestimmungsübungen Botanik“ (Pflicht) 6 C	B.Bio.211 „Bestimmungsübungen Zoologie“ (Pflicht) 4 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	
<b>5.</b> Σ 29 C	B.Che.4501 „Biomolekulare Chemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Che.4301 „Physikalische Chemie I LG“ (Pflicht) 5 C	BA-Arbeit 12 C		B.Bio.200 „Einführung in die Didaktik der Biologie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Che.6001 „Fachprojekt Chemie“ 6 C		
<b>6.</b> Σ 30 C	B.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Che.4001 „Umweltchemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Che.4302 „Physikalische Chemie II LG“ (Pflicht) 8 C	B.Bio-NF.111 „Anthropologie“ (Wahlpflicht) 10 C <i>Optionalbereich reduziert sich um 3 C</i>				
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+3 C) (+12 C)</b>			<b>66 C (+3 C) (+3 C)</b>			<b>10 C</b>	<b>20 C</b>

2. Studienfach „Chemie“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Chemie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Mathematik“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Che.4101 „Allgemeine und Anorganische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C			B.Mat.0011 „Analysis I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mat.0012 „Analytische Geometrie und Lineare Algebra I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mat.0720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Mat.0921 „Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	B.Che.4201 „Einführung in die organische Chemie LG“ (Orientierungsmodul) 6 C			B.Mat.0021 „Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Mat.0026 „Basismodul Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.AS.KK-37 „Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen“ (Wahl) 3 C	B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	B.Che.4102 „Anorganische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C	B.Che.4301 „Physikalische Chemie I LG“ (Pflicht) 5 C		B.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C				B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 32 C	B.Che.4202 „Organische Chemie LG“ (Pflicht) 10 C	B.Che.4302 „Physikalische Chemie II LG“ (Pflicht) 8 C	B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ (Wahlpflicht) 6 C					B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 28 C	B.Che.4501 „Biomolekulare Chemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.phy.705 „Experimentalphysik I für Nebenfach“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Mat.0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Che.1901 „Gefährliche Stoffe“ (Wahl) 4 C	
6. Σ 30 C	B.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C	B.Che.4001 „Umweltchemie LG“ (Pflicht) 3 C	B.Mat.0033 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

## **Anlage II.9 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Im Zentrum des Studienfaches Deutsche Philologie steht die Vermittlung von Fachkenntnissen und Qualifikationen einer Vollgermanistik. Daher umfasst das Studienfach Deutsche Philologie im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs das Studium der Teildisziplinen Literaturwissenschaft (Neuere Deutsche Literatur), germanistische Linguistik und germanistische Mediävistik.

Das Studium soll vorrangig zur grundlegend wissenschaftlichen Erschließung der deutschen Sprache und Literatur sowie ihrer schulischen und nicht-schulischen Vermittlung befähigen. Erworben werden sollen insbesondere:

- vertiefte und fachlich gesicherte Basiskenntnisse über Entwicklung, Formen und Funktionen der deutschsprachigen Literatur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart
- vertiefte und fachlich gesicherte Basiskenntnisse über Erscheinungsformen, Systematik und Entwicklungen der deutschen Sprache
- vertiefte und fachlich gesicherte Basiskenntnisse über die historischen, sozialen, medialen und kulturellen Zusammenhänge als Existenz-, Produktions- und Rezeptionsbedingungen von Literatur und Sprache
- die Befähigung zur systematischen Analyse von Sprache, Literatur und Medien
- Einsichten in die wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen des Faches
- Einsichten in die Entwicklung des Faches und deren Bedingungen

Zusammen mit den Spezialisierungen in den möglichen Profilen, die im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges studiert werden können, zielt das Studium insbesondere darauf ab, die Studierenden in die Lage zu versetzen, die genannten Facetten von Literatur und Sprache auf wissenschaftlich gesichertem Fundament zu erfassen, weitergehend zu problematisieren und für eigene Fragestellungen, Anwendungen und interdisziplinäre Vermittlungskontexte selbstständig aufzubereiten.

Das Curriculum des Faches Deutsch/Deutsche Philologie sichert die fachliche Anschlussfähigkeit an fachwissenschaftliche Masterstudiengänge und einschlägige Berufsfelder durch die Ausgestaltung des fachwissenschaftlichen Angebotes sowie des Lehrangebotes im Professionalisierungsbereich. Zwei Perspektiven der Anschlussfähigkeit stehen dabei im Zentrum:

1) Universitäre Anschlussfähigkeit an fachwissenschaftliche Masterstudiengänge:

Um die Aufnahme eines Master-Studiums in Deutscher Philologie oder verwandter Master-Studiengänge zu ermöglichen, werden Grundkenntnisse der Analyse literarischer Texte und eine Einführung in Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens gelehrt und exemplarisch Epochen

und Gattungen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis in die Gegenwart erarbeitet. Die Deutsche Sprache wird als Sprachsystem analysiert; die Formen des Sprachgebrauchs werden untersucht und die hierzu notwendigen Methoden gelehrt und eingeübt. Damit qualifiziert der BA grundsätzlich zur Aufnahme eines einschlägigen MA-Studiums.

## 2) Berufsorientierte Anschlussfähigkeit:

Die Qualifizierung der BA-Phase (Deutsche Philologie) ermöglicht den Studierenden durch die Fachausbildung und den systematischen Einbezug professionsbezogener Lehreinheiten, etwa im Rahmen der Module "Angewandte Germanistik", "Medialität und Intermedialität", "interkulturelle Germanistik", "Text- und Kommunikationsmanagement" und Vermittlungskompetenzen im Rahmen des Moduls "Fachdidaktik Deutsch" von Beginn an die Ausrichtung auf eine Berufsbefähigung für unterschiedliche Tätigkeiten besonders in Bereichen der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, der Verlage und Medien."

## II. Empfohlene Vorkenntnisse

Eine muttersprachliche oder – wenn Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist und die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde – muttersprachennahe Kompetenz der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist zur Sicherung der Studierfähigkeit für ein Germanistikstudium unabdingbar. Im Regelfall werden diese ausreichenden Kenntnisse der Deutschen Sprache durch DSH 2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder ein DSH 2-Äquivalent nachgewiesen. Darüber hinaus ist eine ausgeprägte Erfahrung mit literarischen Texten, etwa im Umfang der vom Seminar für Deutsche Philologie bereitgestellten Lektüreliste, und mit grammatischen Fragen sehr erwünscht und von großem Nutzen.

## III. Modulübersicht

### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.01-1	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.1“	(12 C / 8 SWS)
B.Ger.01-2	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“	(12 C / 8 SWS)

B.Ger.02-1	„Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.02-2	„Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.02-3	„Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.04	„Außerschulische Wissensvermittlung“	(3 C / 2 SWS)

Die Module B.Ger.01-1 und B.Ger.01-2 sind Orientierungsmodule.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 21 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1a	„Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“	(9 C / 4 SWS)
B.Ger.03-2a	„Mediävistik – Text, Medien, Kultur“	(9 C / 4 SWS)
B.Ger.03-3a	„Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“	(9 C / 4 SWS)

**bb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1b	„Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.03-2b	„Mediävistik – Text, Medien, Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.03-3b	„Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“	(6 C / 4 SWS)

**cc.** Das Modul B.Ger.03-1a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-1b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden; das Modul B.Ger.03-2a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-2b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden; das Modul B.Ger.03-3a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-3b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden.

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**

### **a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Deutsche Philologie / Deutsch“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.06	„Angewandte Germanistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-1	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-2-n	„Sprachtheorie und Empirie“	(6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-3	„Literaturtheorie“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.12-n	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“	(6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“	(4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“	(8 C / 3 SWS)

## **b. Berufsfeldbezogenes Profil**

### **aa. Modulpaket „Theaterpraxis“**

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Theaterpraxis“ absolvieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.13-1-n	„Basismodul Theaterpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.Ger.13-2-n	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“	(4 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.13-3-n	„Aufbaumodul Theaterpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.13-3a-n	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“	(6 C / 6 SWS)

### **bb. Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“**

Studierende aller philologischen Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ absolvieren. Dazu müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“	(6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“	(4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“	(8 C / 3 SWS)

**c. Lehramtbezogenes Profil**

i. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Ger.04, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische  
Fachdidaktik“ (6 C / 3 SWS)

ii. Ferner können folgende Wahlmodule im Rahmen des Optionalbereichs absolviert werden:

B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-1 „Theoretische und historische Problemstellungen der  
Germanistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-2-n „Sprachtheorie und Psycholinguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-3 „Literaturtheorie“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.09 „Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.10 „Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.12-n „Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.15 „Praktikum Germanistik“ (4 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.14 „Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten  
Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)

SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)

Werden die Module SK.IKG-ZQ.71 und SK.IKG-ZQ.72 erfolgreich absolviert, so stellt die Universität ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ aus.

**d. Profil „studium generale“**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Deutsche Philologie / Deutsch“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-1 „Theoretische und historische Problemstellungen der  
Germanistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-2-n „Sprachtheorie und Psycholinguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.08-3 „Literaturtheorie“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.09 „Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.10 „Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)

B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)



B.Ger.12-n	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“	(6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“	(4 C / 4 SWS)
SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“	(8 C / 3 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden (Module, die bereits zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden):

B.Ger.06	„Angewandte Germanistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-1	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“	(6 C/4SWS)
B.Ger.08-2-n	„Sprachtheorie und Psycholinguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-3	„Literaturtheorie“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.12-n	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.13-1-n	„Basismodul Theaterpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.Ger.13-2-n	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.13-3-n	„Aufbaumodul Theaterpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.13-3a-n	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“	(6C / 6 SWS)
B.Ger.13-4-n	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.13-5-n	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.13-6-n	„Theaterpraxis intensiv“	(8 C / 6 SWS)
B.Ger.15	„Praktikum Germanistik“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.16	„Webbasiertes Publizieren“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.14	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslands- aufenthalts“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZQ.71	„Interkulturelle Germanistik“	(6 C / 5 SWS)
SK.IKG-ZQ.72	„Fremdsprachendidaktik“	(4 C / 4 SWS)

SK.IKG-ZQ.73	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“	(8 C/3 SWS)
SK-B.Ger.06	Angewandte Germanistik“	(6 C / 4 SWS)
SK-B.Ger.09	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“	(4 C / 4 SWS)
SK-B.Ger.10	„Text- und Kommunikationsmanagement“	(4 C / 2 SWS)
SK-B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“	(4 C / 2 SWS)

#### 4. Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“

Die Universität stellt ein Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“ aus, wenn aus folgenden Modulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert wurden:

B.Ger.13-1-n	„Basismodul Theaterpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.Ger.13-2-n	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.13-3-n	„Aufbaumodul Theaterpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.13-3a-n	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“	(6 C / 6 SWS)
B.Ger.13-4-n	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.13-5-n	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.13-6-n	„Theaterpraxis intensiv“	(8 C / 6 SWS)

#### 5. Zweifach „Deutsch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.01-1	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.1“	(12 C / 8 SWS)
B.Ger.01-2	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“	(12 C / 8 SWS)
B.Ger.05	„Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“	(6 C / 3 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.02-1	„Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.02-2	„Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.02-3	„Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“	(6 C / 4 SWS)

#### **IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Die Wahl der Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen sollte die Wahl eines der BA-Profile inhaltlich unterstützen.

#### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Kerncurriculum.

#### **VI. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung**

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Deutsche Philologie/Deutsch“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Module B.Ger.01-1 und B.Ger.01-2 nach Wahl der oder des Studierenden unberücksichtigt. Sofern Studierende ihr Wahlrecht nach Satz 1 nicht wahrnehmen, wird nur das besser bewertete der genannten Module bei der Notenbildung berücksichtigt, bei gleich lautender Bewertung das Modul B.Ger.01-2.

#### **VII. Studium im Ausland**

Alle Module können durch äquivalente Module an ausländischen Universitäten absolviert werden. Die Äquivalenzprüfung übernimmt der Modulbeauftragte des Seminars für deutsche Philologie. Die Orientierungsmodule B.Ger.01-1 und B.Ger.1-2 sollten allerdings möglichst in Göttingen studiert werden.

### VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie/Englisch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
<b>1.</b> <b>Σ 24 C</b>	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierung) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C	
<b>2.</b> <b>Σ 32 C</b>	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C		
<b>3.</b> <b>Σ 29 C</b>	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C		SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ 6 C	
<b>4.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C		SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachendidaktik“ 4 C
<b>5.</b> <b>Σ 32 C</b>	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ 6 C	SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ 8 C
<b>6.</b> <b>Σ 33 C</b>	BA-Arbeit 12 C			B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C			B.Ger.08 „Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ 6 C
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+12 C)</b>			<b>66 C</b>		<b>18 C</b>	<b>18 C</b>

2. Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ in Kombination mit Studienfach „Geschichte“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C	
2. Σ 31 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 33 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflicht) 6 C	B.Gesch.413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 27 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ 6 C	
5. Σ 33 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außer-europäische Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.10 „Text- und Kommunikationsmanagement“ 4 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C			B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	28 C

3. Modulpakete im Professionalisierungsbereich

Sem. Σ C*	Modulpaket „Theaterpraxis“ (18 C)		Ergänzung Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 7 C	B. Ger.13-1-n „Basismodul Theaterpraxis“ (Wahlpflichtmodul) 8 C			
2. Σ 12 C	B. Ger.13-2-n „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahlpflichtmodul) 4 C		B.Ger.13-4-n „Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (Wahlpflichtmodul) 4 C	
3. Σ 11 C	B.Ger.13-3-n „Aufbaumodul Theaterpraxis“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	<i>alternativ:</i> B.Ger.13-3a-n „Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.13-5-n „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
4. Σ 6 C			B.Ger.13-6-n „Theaterpraxis intensiv“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
5. Σ 0 C				
6. Σ 0 C				
Σ 36 C	18 C		18 C	

Sem. Σ C*	Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
2. Σ 4 C	SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachendidaktik“ (Wahlpflichtmodul) 4 C	
3. Σ 8 C	SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
4. Σ 0 C		
5. Σ 0 C		
6. Σ 0 C		
Σ 18 C		

## **Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch/Englische Philologie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

#### **a. Allgemeine Ziele**

Die Ausbildung zielt darauf ab, die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs zu vermitteln. Absolventen und Absolventinnen der Englischen Philologie sollen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigte, sprachlich kompetente Kenner der Sprache, Literatur und Kultur Großbritanniens, Nordamerikas und weiterer englischsprachiger Länder sein und in diesen Bereichen über fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Im lehramtsbezogenen Profil sollen sie darüber hinaus fachdidaktische Kenntnisse erwerben, die sie in die Lage versetzen, das im Studium gewonnene Fachwissen Heranwachsenden adäquat zu vermitteln.

#### **b. Spezifische Studienziele**

##### **aa. Sprachwissenschaft**

- Kenntnis der Strukturen, Funktionen und Regeln des heutigen Englisch,
- Fähigkeit, die gesprochenen und geschriebenen Erscheinungsformen des Englischen theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der Grundbegriffe, Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
- Kenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache einschließlich älterer Sprachstufen,
- Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft; bei der Gewichtung zugunsten der Mediävistik: Fähigkeit, Texte in älteren Sprachstufen zu lesen, sprachwissenschaftlich zu analysieren und in ihrem literarischen und kulturellen Kontext zu erklären.

##### **bb. Literatur- und Kulturwissenschaft**

- Kenntnis grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden,
- Überblick über die Geschichte der anglophonen und nordamerikanischen Literatur und Kultur (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten),
- Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher literarischer Texte (unter Einbeziehung audiovisueller Medien) aus verschiedenen Zeiten sowie deren Einordnung in Gattungen und Epochen,
- Einblicke in Zusammenhänge der englischen und nordamerikanischen Literatur und Kultur mit anderen Nationalliteraturen und -kulturen.

**cc. Sprachpraxis**

- Normengerechte und sichere Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift (unter Einschluss der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische),
- Fähigkeit, englische Texte zu verstehen (und ins Deutsche zu übersetzen).

**dd. Landeskunde**

- Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten),
- Kenntnis wesentlicher geografischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich historischer Voraussetzungen,
- Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in anderen Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.

**ee. Fachdidaktik (im lehramtsbezogenen Profil)**

- Kenntnisse wichtiger den Englischunterricht betreffender Theorien und Modelle,
- Kenntnisse, die den Beruf des Englischlehrers/der Englischlehrerin betreffen, z. B. zum Fremdsprachenerwerb aufgrund der Erkenntnisse der Sprachlehrforschung,
- Fähigkeit, englische Texte und Medien unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und auf ihre Bedeutung für die schulische Bildung hin zu untersuchen.

**II. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind gute bis sehr gute Kenntnisse des Englischen. Diese Kenntnisse sind in der Regel zur Immatrikulation, spätestens jedoch zum Ende des zweiten Fachsemesters, nachzuweisen (vgl. Zugangsordnung).

**III. Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in geisteswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der lateinischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. Studienbewerbenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

**IV. Kombinierbarkeit von Fächern**

Wird das Fach „Englisch/Englische Philologie“ mit dem Fach „American Studies“ kombiniert, so müssen zur Vermeidung von Lehrveranstaltungsüberschneidungen aus den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen jeweils diejenigen der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden (B.EP.01 1: 1. Teilmodul: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (A); B.EP.20a/b, B.EP.30b, B.EP.40a/40b, B.EP.50a/50b).



## V. Modulübersicht

### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.01 „Basismodul Englische Philologie“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.02 „Basismodul Sprachpraxis“	(7 C / 9 SWS)
B.EP.07-1-N „Vermittlungsmodul Englische Philologie“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)

Die Module B.EP.01 und B.EP.02 sind Orientierungsmodule.

#### b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 44 C erfolgreich absolviert werden, und zwar aus den wie folgt definierten Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft (Buchstaben aa.) und Sprachwissenschaft (Buchstaben bb.); Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen dabei Module im Umfang von jeweils wenigstens 22 C aus beiden Bereichen erfolgreich absolvieren; Studierenden der nicht-lehramtbezogenen Profile wird, soweit aus einem der Bereiche wenigstens 30 C absolviert wurden, ein Studienschwerpunkt in diesem Bereich zertifiziert:

#### aa. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.30b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.40a Vertiefungsmodul A: „Literaturwissenschaft im anglophonen Raum II“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.40b Vertiefungsmodul B: „Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.44 Vertiefungsmodul: „Medien und visuelle Kultur Nordamerikas“	(6 C / 4 SWS)

**bb. Bereich Sprachwissenschaft**

B.EP.22 „Aufbaumodul Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Aufbaumodul Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43a „Erweiterungsmodul Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43b „Erweiterungsmodul Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43c „Erweiterungsmodul Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43d „Erweiterungsmodul Aspekte der englischen Sprachgeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.43e „Erweiterungsmodul Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“	(6 C / 4 SWS)

**c. Kombination mit dem Studienfach „American Studies“**

Wird das Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ mit dem Studienfach „American Studies“ kombiniert, so müssen zur Vermeidung von Lehrveranstaltungsüberschneidungen aus den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen jeweils diejenigen der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden (B.EP.01: 1. Teilmodul: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (A); B.EP.20a/b, B.EP.30b, B.EP.40a/b, B.EP.50a/b).

**2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs****a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches "Englisch/Englische Philologie" können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.11a Wissenschaftsmodul "Advanced English Linguistics"	(6 C / 2 SWS)
B.EP.11b Wissenschaftsmodul "Fortgeschrittene Englische Mediävistik"	(6 C / 2 – 4 SWS)
B.EP.50a Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in Anglophone Literature"	(6 C / 2 – 4 SWS)
B.EP.50b Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in British Culture"	(6 C / 2 – 4 SWS)
B.EP.51 Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in American Literature and Culture"	(6 C / 2 – 4 SWS)

**bb.** Es muss das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.12 Wissenschaftsmodul „Wissenschaftliche Sprachpraxis“ (6 C / 2 SWS)

### **b. Lehramtbezogenes Profil**

**aa.** Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.EP.07-1-N, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.EP.7-1-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul Englische Philologie (4 C / 3 SWS)

**bb.** Studierende des lehramtbezogenen Profils unterliegen den besonderen Beleg-Verpflichtungen im Wahlpflichtbereich des Kerncurriculums nach Nr. 1 Buchstabe b.

### **c. Profil „studium generale“ / Optionalbereich des lehramtsbezogenen Profils**

Studierende des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ können folgende Wahlmodule im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Optionalbereich) absolvieren:

#### **aa. Angebot der Abteilung für Englische Sprache und Literatur des Mittelalters**

B.EP.T1M „Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T24 „Top Up Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T25 „Top Up Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T26 „Top Up Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T32 „Top Up Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T33 „Top Up Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

#### **bb. Angebot der Abteilung für Neuere Englische Sprache**

B.EP.T1L „Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T4L „Top Up Syntax“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T6L „Top Up Semantik“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T42a „Top Up Language and Society“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T42b „Top Up Language and Linguistic Theory“ (3 C / 2 SWS)

#### **cc. Angebote der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und der Abteilung für Nordamerikastudien**

B.EP.T3Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglist. Literatur- und Kulturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T20a „Aufbaumodul 1 – Top Up Cultural Studies“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T21 „Aufbaumodul 1 - Top Up Nordamerikastudien“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T31 „Top Up-Modul American Cultural History“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ (3 C / 0-1 SWS)

**dd. Angebot aus dem Bereich Vermittlungskompetenzen und Sprachpraxis**

B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T7FD „Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul – Top Up Fachdidaktik“	(3 C / 2 SWS)
B.EP.T7S „Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis“	(3 C / 2 SWS)

**ee.** Die Module B.EP.T24 und B.EP.T26 können auch von Studierenden des Studienfachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ absolviert werden.

**3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

**a.** Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studienfächer „Englisch/Englische Philologie“ und „American Studies“ (2-Fächer-Bachelorstudiengang) im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.EP.E1-1 „Top Up Medienkompetenzen“	(2 C / 2 SWS)
SK.EP.E1-2 „Top Up Informationskompetenzen“	(2 C / 2 SWS)
SK.EP.E1-3 „Top Up Präsentations- und Lehrkompetenzen“	(2 C / 2 SWS)
SK.EP.E1-4 „Top Up Wissensvernetzung“	(2 C / 2 SWS)
SK.EP.E2-1 „Top Up Sozialkompetenzen“	(2 C / 2 SWS)
SK.EP.E2-2 „Top Up Planungs- und Problemlösekompetenzen“	(2 C / 2 SWS)
SK.EP.E3 „Top Up Selbst- und Sozialkompetenzen“	(4 C / 2 SWS)

**b.** Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studiengebiete „Englisch/Englische Philologie“, „Englisch“, „Englische Philologie“ und „American Studies“ (alle Studiengänge) im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.EP.E4M „Fortgeschrittene Recherchekompetenzen“	(4 C / 3 SWS)
SK.EP.E5M „Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Website-/Wiki-Erstellung“	(4 C / 3 SWS)
SK.EP.E6M „Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Ausstellung“	(4 C / 3 SWS)
SK.EP.E7M „Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Posterpräsentation“	(3 C / 3 SWS)
SK.EP.E8M „Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshoplogistik“	(4 C / 3 SWS)
SK.EP.E9M „Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshopinhalte“	(4 C / 3 SWS)
SK.EP.E10M „Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen“	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E11M „Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen“	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E12M „Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen“	(6 C / 2 SWS)

**c.** Studierende können folgendes Wahlmodul im Rahmen des Professionalisierungsbereich absolvieren:

B.EP.E7TOEFL „Sprachpraxismodul Test of English as a Foreign language“	(3 C / 2 SWS)
--	---------------

#### 4. Studienangebote im Rahmen anderer Studiengänge

##### a. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Englische Philologie“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“ und „Soziologie“

###### aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulpaket „Englische Philologie“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englische Philologie. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

###### bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.01 Basismodul Englische Philologie	(6 C / 4 SWS)
B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis	(7 C / 9 SWS)
B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie	(3 C / 2 SWS)
B.EP.07-2-M Vertiefungsmodul Sprachpraxis (in Modulpaketen)	(3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.22 „Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.30b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)

**b. Zweitfach „Englisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“****aa. Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Zweitfach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

**bb. Module**

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.01 Basismodul Englische Philologie	(6 C / 4 SWS)
B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis	(7 C / 9 SWS)
B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie	(3 C / 2 SWS)
B.EP.07-1-W Fachdidaktikmodul für Wirtschaftspädagogen	(4 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft:

**(1). Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft**

B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.21 Aufbaumodul 1: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“	(8 C / 4 SWS)

**(2). Bereich Sprachwissenschaft**

B.EP.22 „Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)

**VI. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Studierende der nicht-lehramtbezogenen Profile sollten Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 C erwerben. Im Rahmen des Studiengangs werden dabei Module auf unterschiedlichen Niveaus angeboten, die verschiedene Kompetenzen vermitteln (s. Übersicht unter V.3.).

Studierende sollten die Belegung der Schlüsselkompetenz-Module passend zum studierten Profil wählen; für Lehramts-Studierende sind daher insbesondere diejenigen Module von Interesse, die Präsentations-, Planungs- und Lehrkompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen vermitteln. Für Studierende der nicht-lehramtsbezogenen Profile sind neben Modulen zur Vermittlung von Recherche- und Medienkompetenzen insbesondere diejenigen Module von Bedeutung, die stärker berufs- bzw. forschungsbezogene Kompetenzen zum Inhalt haben (z.B. Workshoplogistik, Posterpräsentation, Wiki-Erstellung). Alle Studierenden werden jedoch ausdrücklich auch auf das Schlüsselkompetenzangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen hingewiesen, das z.B. in Mediation, Diskussionsleitung oder freies Reden einführt bzw. Kernkompetenzen in weiteren Fremdsprachen außer dem Englischen vermittelt.

## **VII. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

### **1. Quiz**

Ein Quiz ist eine schriftliche unangekündigte 10-minütige Überprüfung der Lektürevorbereitung.

### **2. Midterm Exam**

Ein „Midterm Exam“ ist eine schriftliche 30-minütige Überprüfung der bis zur Mitte des Semesters erworbenen Kompetenzen und des bis dahin vermittelten Wissens.

### **3. Forschungsbericht**

Ein Forschungsbericht ist ein selbständig recherchierter schriftlicher Überblick (max. 20 Seiten bzw. 7500 Wörter) über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze.

### **4. Planungs- und Durchführungsskizze**

Eine Planungs- und Durchführungsskizze dient dazu, Vorüberlegungen insbesondere zu Zielen und Vorgehensweisen für ein Projekt oder eine Seminarsitzung zu erfassen, in dem bzw. in der auch mögliche weiterführende Fragestellungen berücksichtigt werden, und die geplante Durchführung tabellarisch festzuhalten. Integraler Bestandteil einer Planungs- und Durchführungsskizze ist die Reflexion der Vorgehensweise. Mittels einer Planungs- und Durchführungsskizze zeigt die prüfende Person, dass sie über die notwendigen theoretischen didaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügt, ein begrenztes Thema sinnvoll für eine Gruppe aufzubereiten und zu präsentieren sowie die tatsächliche Durchführung kritisch zu reflektieren. Der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für eine Seminarsitzung soll 2000 Wörter nicht

überschreiten; der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für ein Projekt soll 3500 Wörter nicht überschreiten.

## 5. Portfolio

Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektüre-zusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

## VIII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach "Englisch/Englische Philologie" ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

## IX. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird die Note über eines der folgenden Module bei der Berechnung der Fachnote des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt:

B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.21 Aufbaumodul 1: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.30b Aufbaumodul 2b: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.22 „Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“	(8 C / 4 SWS)

## X. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Englisch/Englische Philologie“ dringend angeraten. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, folgende Wahlmodule im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) zu belegen:



SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen"	(6 C / 2 SWS)

### XI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		BA-Fach „Englisch/Englische Philologie“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 28 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C		B.EP.T1M Basismodul EnglPhil Top Up Mediävistik 3 C
2. Σ 31 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C			
3. Σ 31 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft–Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-3a „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C			
5. Σ 30 C	B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C				B.EP.12 Wissenschaftliche Sprachpraxis 6 C	B.Antik.30a Grundlagemodul Alte Geschichte 6 C
						B.EP.11a Advanced English Linguistics 6 C	
6. Σ 30 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflichtmodul) 3 C		BA-Arbeit 12 C			B.EP.51 Advanced Studies in American Literature and Culture 6 C	B.Ger.13-4-n „Aufbaumodul Theaterpraxis“ 6 C
							B.EP.T8 Top Up Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung 3 C
Σ 180 C	66 C		66 C (+12 C)			18 C	18 C

2. Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C + 3 C)		BA-Fach „Englisch/Englische Philologie“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C			B.EP.T1L Top Up Linguistik 3 C	
2. Σ 32 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EP.20b Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-1-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul (Pflicht) 6 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 31 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.20a Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I (Wahlpflicht) 8 C		B.EP.26 Grundzüge der englischen Sprachgeschichte (Wahlpflicht) 8 C		
4. Σ 32 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.40b Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.33 Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur (Wahlpflicht) 8 C			B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 30 C	B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3a „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 9 C			B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	B.GeFo.08 Genderkompetenz I 4 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 24 C	BA-Arbeit 12 C			B.EP.43d Aspekte der englischen Sprachgeschichte (Wahlpflicht) 6 C		B.Spa.302 Literarisches Übersetzen 3 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	28 C

## **Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Studienfach „Erdkunde“ sollen sich umfangreiche Kenntnisse zum aktuellen Stand der humangeographischen und physiogeographischen Forschung, der entsprechenden Fachliteratur und zum methodischen Vorgehen erarbeiten. Zudem sollen sie grundlegende Ansätze geographiedidaktischer Forschung kennen und verstehen. Über den fachlichen Rahmen hinaus sollen sie eigenverantwortlich innerhalb der Wahlmöglichkeiten des Studiengangs berufsvorbereitende Schwerpunkte bilden.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird empfohlen. Darüber hinaus wird die Beherrschung von Fremdsprachen, insbesondere von Englisch, dringend empfohlen.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.21	„Einführung in das Geosystem Erde und Regionale Geographie“	(10 C / 6 SWS)
B.Geg.03	„Kartographie“	(6 C / 4 SWS)
B.Geg.05	„Relief und Boden“	(8 C / 6 SWS)
B.Geg.07	„Kultur- und Sozialgeographie“	(7 C / 4 SWS)
B.Geg.09-1	„Angewandte Geographie 1“	(5 C / 3 SWS)
B.Geg.16	„Allgemeine Geographie“	(6 C / 4 SWS)
B.Geg.23	„Einführung in die außerschulische Geographiedidaktik“	(3 C / 2 SWS)
B.Geg.25	„Großer Geländekurs“	(9 C / 8 SWS)

Das Modul B.Geg.21 ist Orientierungsmodul.

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.12	„Landschaftsökologische Analyse und Bewertung“	(6 C / 3 SWS)
B.Geg.13	„Physiogeographische Regionalanalyse“	(6 C / 3 SWS)

B.Geg.14 „Kulturräumliche Regionalanalyse“ (6 C / 3 SWS)

B.Geg.15 „Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse“ (6 C / 3 SWS)

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**

### **a. Lehramtbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Erdkunde“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

B.Geg.24 „Einführung in die schulische Geographiedidaktik“ (3 C / 2 SWS)

### **b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils**

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Erdkunde“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereiches des Lehramtbezogenen Profils absolviert werden:

B.Geg.04 Geoinformatik (10 C / 6 SWS)

## **IV. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden.

### **Ergebnisbericht**

Ein Ergebnisbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Auswertung einer Datenerhebung zu einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung. In einem Ergebnisbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Ergebnisbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Ergebnisbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

## **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Erdkunde“ ist der Nachweis von wenigstens 36 C aus dem Kerncurriculum.

## **VI. Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.

**VII. Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Studienfach „Erdkunde“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Erdkunde“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Mathematik“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 28 C	B.Geg.21 „Einführung in das Geosystem Erde und Regionale Geographie“ (Orientierungsmodul) 10 C			B.Mat.0011 „Analysis I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mat.0012 „Analytische Geometrie und Lineare Algebra I“ (Orientierungsmodul) 9 C		
2. Σ 31 C	B.Geg.05 „Relief und Boden“ (Pflicht) 8 C	B.Geg.24 „Einführung in die schulische Geographiedidaktik“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Mat.0021 „Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Mat.0026 „Basismodul Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Geg.04 „Geoinformatik“ (Wahl) 10 C	
3. Σ 32 C	B.Geg.16 „Allgemeine Geographie“ (Pflicht) 6 C	B.Geg.03 „Kartographie“ (Pflicht) 6 C		B.Mat.0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.0720 „Mathematische Anwendungssysteme (Grundlagen)“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C		B.Geg.09-1 „Angewandte Geographie 1“ (Pflicht) 5 C	B.Geg.07 „Kultur- und Sozialgeographie“ (Pflicht) 7 C	B.Mat.0033 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 32 C	B.Geg.14 „Kulturräumliche Regionalanalyse“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Geg.25 „Großer Geländekurs“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C	B.Geg.13 „Physiogeographische Prozessforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Geg.23 „Einführung in die außerschulische Geographiedidaktik“ (Pflicht) 3 C	B.Mat.0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (Wahlpflicht) 6 C			
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+3 C) (+12 C)</b>			<b>66 C (+3 C)</b>		<b>10 C</b>	<b>20 C</b>

2. Studienfach „Erdkunde“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Erdkunde“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Geg.21 „Einführung in das Geosystem Erde und Regionale Geographie“ (Orientierungsmodul) 10 C			B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 33 C	B.Geg.05 „Relief und Boden“ (Pflicht) 8 C	B.Geg.07 „Kultur- und Sozialgeographie“ (Pflicht) 7 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 31 C	B.Geg.16 „Allgemeine Geographie“ (Pflicht) 6 C	B.Geg.03 „Kartographie“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.10 „Text- und Kommunikationsmanagement“ (Wahl) 4 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 31 C		B.Geg.09-1 „Angewandte Geographie 1“ (Pflicht) 5 C	B.Geg.24 „Einführung in die schulische Geographiedidaktik“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 30 C	B.Geg.15 „Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Geg.25 „Großer Geländekurs“ (Pflicht) 9 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C	B.Geg.13 „Physiogeographische Prozessforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Geg.23 „Einführung in die außerschulische Geographiedidaktik“ (Pflicht) 3 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

## **Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Ziel des Bachelor-Studienfaches „Ethnologie“ ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Das Studium vermittelt fachliche Kompetenzen in der Anwendung einer holistischen, verstehenden Perspektive auf aktuelle Probleme mit gesellschaftspolitischer Relevanz insbesondere in den Schwerpunktregionen Indopazifik und Afrika, in Fragen der kulturellen Diversität, Differenz und Identität sowie in der Anwendung der wichtigsten ethnologischen Methoden. Die im Studium erworbenen Kompetenzen bilden die Grundlage für eine forschungszentrierte Weiterqualifizierung im Master- und Promotions-Studiengang bzw. für den Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Tätigkeiten in internationalen Organisationen, in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, im Kulturmanagement, in der Kulturvermittlung, in Museen und Medien).

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Sehr gute Englischkenntnisse werden dringend empfohlen.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 7 Module im Umfang von insgesamt 58 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/5 SWS)
- B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C/2 SWS)
- B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (9 C/3 SWS)
- B.Eth.109 Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika) (8 C/4 SWS)
- B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (12 C/4 SWS)

Das Modul B.Eth.101 ist Orientierungsmodul.



**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.115     Ethnologische Forschungsübung (8 C/1 SWS+3 Wochen Forschungsübung)
- B.Eth.116     Praktikum in angewandter Ethnologie (8 C/1 SWS+3 Wochen Praktikum)
- B.Eth.117     Praktikum in Museen oder im Kulturmanagement (8 C/1 SWS+3 Wochen Praktikum)

**2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs****a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.03	Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)	(4 C/4 SWS)
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	(6 C/2 SWS)
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	(6 C/2 SWS)
B.Eth.222	Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	(4 C/2 SWS)
B.Eth.223	Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film)	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	(2 C/2 SWS)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	(10 C/4 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kultursoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.17b	Kultursoziologie-Vertiefung	(8 C/2 SWS)
B.Mus.10	Grundfragen der Musikethnologie I	(3 C/2 SWS)
B.Mus.11	Grundfragen der Musikethnologie II	(3 C/2 SWS)

**b. Berufsfeldbezogenes Profil**

**aa.** Studierende des Studienfaches „Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.03	Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I	(4 C/4 SWS)

B.MZS.12	Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)	(4 C/4 SWS)
B.Eth.201	Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements	(6 C/ 2SWS)
B.Eth.202	Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit	(6 C/2 SWS)
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	(6 C/2 SWS)
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)	(6 C/2 SWS)
B.Eth.205	Ethnologische Ausstellungspraxis	(4 C/2 SWS)
B.Eth.206	Ethnologische Ausstellungspraxis	(6 C/2 SWS)
B.Eth.207	Ethnologische Ausstellungspraxis	(8 C/2 SWS)
B.Eth.208	Museumspädagogische Praxis	(4 C/1 SWS)
B.Eth.209	Museumspädagogische Praxis	(8 C/1 SWS)
B.Eth.210	Medienethnologie I	(5 C/2 SWS)
B.Eth.211	Medienethnologie II	(5 C/2 SWS)
B.Eth.212	Medienethnologie III	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.222	Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	(4 C/2 SWS)
B.Eth.223	Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film)	(4 C/2 SWS)
B.Ger.50 (Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für BA Studierende der Ethnologie	(4 C/1 SWS)
B.Ger.51 (Eth)	Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie	(6 C/2 SWS)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikations- kompetenz	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C/2 SWS)

### **bb. Modulpaket „Medienethnologie“**

Studierende des Studienfaches „Ethnologie“, die das Berufsfeldbezogene Profil absolvieren, können ein Modulpaket „Medienethnologie“ belegen. Dazu müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.210	Medienethnologie I	(5 C/2 SWS)
B.Eth.211	Medienethnologie II	(5 C/2 SWS)
B.Eth.212	Medienethnologie III	(8 C/2 SWS)

### **c. Profil „studium generale“**

Module aus dem gesamten Bachelor-Modulangebot der Ethnologie (Modulnummern B.Eth.[Zahl]) können im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Fachstudiums absolviert werden.

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Ethnologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Eth.201	Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements	(6 C/2 SWS)
B.Eth.202	Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit	(6 C/2 SWS)
B.Eth.205	Ethnologische Ausstellungspraxis	(4 C/2 SWS)
B.Eth.206	Ethnologische Ausstellungspraxis	(6 C/2 SWS)
B.Eth.207	Ethnologische Ausstellungspraxis	(8 C/2 SWS)
B.Eth.208	Museumspädagogische Praxis	(4 C/1 SWS)
B.Eth.209	Museumspädagogische Praxis	(8 C/1 SWS)
B.Eth.212	Medienethnologie III	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.222	Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	(4 C/2 SWS)
B.Eth.223	Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film)	(4 C/2 SWS)
B.Ger.50 (Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für BA-Studierende der Ethnologie	(4 C/1 SWS)
B.Ger.51 (Eth)	Methodik und Didaktik der Vermittlung Interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie	(6 C/2 SWS)

### IV. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

- 1. Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. 2 Seiten.
- 2. Protokoll:** Ein Protokoll enthält wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung und offen gebliebene Fragen. 2 Seiten.
- 3. Essay:** In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. 6 Seiten.
- 4. Praktikumskurzbericht:** Ein Praktikumskurzbericht enthält eine kurze Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse im Umfang von max. 6 Seiten.
- 5. Forschungskurzbericht:** In einem Forschungskurzbericht (max. 6 Seiten) werden die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen), die Durchführung und die Ergebnisse dargestellt.

**6. Debatte:** Ausarbeitung von Thesen zu einem Thema oder einem Text, die schriftlich in einem Thesenpapier zusammengefasst (1 Seite) und mündlich vorgetragen, begründet und verteidigt werden (ca. 15 Min.), wobei die Argumente in einem Skript (ca. 3 Seiten) vorzubereiten sind.

**7. Schriftliche Leistungen mit mündlicher Präsentation:** semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 6 S.) zu einem Aspekt des Seminars mit anschließender mündlicher Präsentation (ca. 15 Minuten) oder Moderation (ca. 15 Min)

**8. Videofilm:** Videofilm von ca. 10 Min. Länge mit Tätigkeitsbericht (max. 10 Seiten)

#### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Ethnologie“ ist der Nachweis von wenigstens 50 C aus dem Fachstudium Ethnologie.

#### **VI. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung**

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Ethnologie im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengbiet Ethnologie belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

#### **VII. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer**

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante erfolgreich zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Ethnologie“ stehen dazu noch nicht absolvierte ethnologische Module aus dem Angebot im Professionalisierungsbereich zur Verfügung.

### **VIII. Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmung nach Nr. VI ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.

### IX. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Ethnologie“ (mit berufsfeldbezogenem Profil) in Kombination mit Studienfach „Religionswissenschaft“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		BA-Fach „Religionswissenschaften“ (66 C)			Berufsfeld- bezogenes Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 27 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Orientierungsmodul) 11 C				B.Sowi.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 C
2. Σ 32 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.114 Regionale und systematische Ethno- logie (Pflicht) 12 C	B.RelW.03 „Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 7 C		B.KAEE.101 „Grundlagen Kulturanthro- pologie und Kulturtheorie“ (Pflicht) 5 C	B.Eth.210 Medienethnologie I 5 C	
3. Σ 32 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C		B.RelW.04 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	B.JudC.03 „Judentum“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.4+7 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 1“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Eth.211 Medienethnologie II 5 C	
4. Σ 29 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Ge- sellschaft (Pflicht) 9 C	B.RelW.05 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft 2“ (Pflicht) 7 C	B.TheoC.05 (RelW) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 6 C				B.Ger.50 (Eth) Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
5. Σ 33 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktreionen 8 C	B.Eth.115 Ethnologische Forschungsübung (Wahlpflicht) 8 C	B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ara.3+8 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 2“ (Wahlpflicht) 6 C		SQ.Sowi.5 Praktika in ein- schlägigen Berei- chen 8 C
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C						B.Eth.212 Medienethnologie III 8 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Ethnologie“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 9 C	B.MZS.03 Einführung in die Praxis der emp. Sozialforschung (Pflicht) 6 C		
2. Σ 33 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Soz.13 Einführung in die soz. Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen 6 C
3. Σ 32 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C		B.Soz.06ab Politische Soziologie 5 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C
4. Σ 27 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C		B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C	
5. Σ 31 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen 8 C	B.Eth.115 Ethnologische Praxis: Forschungsübung (Wahlpflicht) 8 C	B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung (Wahlpflicht) 8 C		B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	B.Ger.50 (Eth) Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
6. Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C			B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 9 C	B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C	18 C

## **Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

„Religion stellt eine unverzichtbare Dimension humaner Bildung dar“. Mit dieser ersten aus den zehn Thesen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (2006) wird deutlich, dass das Fach Religionsunterricht sowohl im Blick auf die abendländische Geschichte und Kultur als auch im Blick auf die im Kontext einer pluralen Gesellschaft gestiegenen Erfordernisse einer religiösen Urteils- und Dialogfähigkeit unabdingbar ist. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des totalitären Dritten Reiches wurde der Religionsunterricht als einziges Schulfach im Grundgesetz abgesichert (GG Art. 7,3). In diesem Sinne trägt er dazu bei, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit gemäß GG Art. 4 in positiver Weise ausgeübt werden kann.

In Anbetracht dieser Aufgaben ist eine wissenschaftliche Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern notwendig. Durch das Studium des Faches "Evangelische Religion" im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtsbezogenes Profil) und des anschließenden Master of Education sollen diese eine religionspädagogische Kompetenz erwerben, damit sie "ihre Aufgaben professionell wahrnehmen und die alltäglichen Anforderungen in unterschiedlichen Handlungssituationen sach- und schülergemäß bewältigen können. Fachbezogen besteht ihre Aufgabe darin, Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung von Kompetenzen religiöser Bildung anzuleiten und zu begleiten." (Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrer, Gemischte Kommission 2007).

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über eine theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sie befähigt, auf ihr späteres Berufsfeld bezogene fachliche und didaktische Probleme angemessen zu bearbeiten. Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft, beherrschen basale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung und können Fragen des Glaubens und Handelns theologisch reflektieren.

Die im Rahmen des BA-Studiums gewonnene theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete fachwissenschaftliche Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung: Sie erlaubt es,

1. ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer/in in Auseinandersetzung mit der eigenen Religiosität, theologischem Fachwissen und der religionspädagogischen Theorie zu entwickeln und darüber auskunftsfähig zu sein (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
2. auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens (einschließlich der verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) zentrale Themen des Religionsunterrichts zu erschließen und theologisch zu beurteilen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),



3. in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position zu reflektieren und im Dialog argumentativ zu vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz).

Der Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtsbezogenes Profil) im Fach „Evangelische Religion“ stellt die Grundlage für den in der Regel anschließenden fachbezogenen Master of Education dar; BA und MEdu gemeinsam bilden die erste Phase der Ausbildung zum/zur Religionslehrer/in.

Dessen ungeachtet erwerben Studierende des Faches „Evangelische Religion“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtsbezogenes Profil) Kompetenzen, mit denen sie z. B. im Verlags- und Pressewesen berufstätig sein können.

## **II. Zugangsvoraussetzungen**

### **1. Latein**

Für das Studium des Faches „Evangelische Religion“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtsbezogenes Profil) werden Kenntnisse des klassischen Lateins im Umfang des kleinen Latinums benötigt. Diese Sprachkompetenz kann bei Bedarf durch Weiterbildungsangebote der Universität Göttingen oder anderer Einrichtungen nachgeholt werden – vor dem Studienbeginn oder auch studienbegleitend (etwa in Ferienkursen).

Grundlegende Lateinkenntnisse werden bereits ab dem 2. Fachsemester in den Lehrveranstaltungen benötigt. Wer bis dahin noch keine erfolgreich abgeschlossene Sprachprüfung (kl. Latinum) vorzuweisen hat, kann die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Module dann belegen, wenn ein Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen und die dadurch erworbenen Kenntnisse in Latein geführt wird. Spätestens bei der Meldung zur BA-Arbeit muss der Erwerb des kleinen Latinums nachgewiesen werden.

### **2. Griechisch**

Kenntnisse des neutestamentlichen Griechisch sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen B.EvRel.03 (Pflichtmodul „Analyse der Bibel“) und B.EvRel.07 (Pflichtmodul „Aufbaumodul Exegese und Theologie des AT und NT“). Diese Sprachkompetenz kann bei Bedarf durch Weiterbildungsangebote der Universität Göttingen oder anderer Einrichtungen nachgeholt werden – vor dem Studienbeginn oder auch studienbegleitend (etwa in Ferienkursen). Das Modul B.EvRel.11 (Wahlmodul „Neutestamentliches Griechisch“) bietet die Möglichkeit, diese Sprachkompetenz als Schlüsselqualifikation im Optionalbereich anrechnen zu lassen.

Wer bei der Meldung zum Modul B.EvRel.03 noch keine erfolgreich abgeschlossene Sprachprüfung zum NT-Griechisch (oder eine mindestens gleichrangige Prüfung, z. B. das Graecum) vorzu-

weisen hat, kann die zugehörigen Lehrveranstaltungen dann belegen, wenn ein Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen und die dadurch erworbenen Kenntnisse in Griechisch geführt wird. Spätestens bei der Meldung zum Modul B.EvRel.07 muss die erforderliche Sprachprüfung nachgewiesen werden.

### **III. Studienverlauf**

Das BA-Studium des Faches „Evangelische Religion“ verläuft in drei aufeinander aufbauenden Studienjahren. Inhaltlich sind diese – abgesehen von den Modulen im Bereich der Professionswissenschaften – folgendermaßen strukturiert:

Das erste Studienjahr ist durch das „Orientierungsmodul Evangelische Religion“ und die „Grundinformation Kirchengeschichte“ geprägt; hier erwerben die Studierenden Grundfähigkeiten wissenschaftlich-theologischen Arbeitens, Grundkenntnisse über das Christentum als Religion und die biblischen Schriften sowie eine grundlegende Orientierung über die Geschichte der christlichen Kirchen samt einer Methodenkompetenz im Umgang mit kirchen- und theologiegeschichtlichen Quellen. Daneben belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die im Wahlbereich angerechnet werden; dazu zählt bei Bedarf der Sprachkurs, der die zur Bearbeitung neutestamentlicher Texte notwendigen Griechischkenntnisse vermittelt.

Im zweiten Studienjahr werden die Module „Analyse der Bibel“, „Grundkurs Ethik“ und „Grundwissen Systematische Theologie“ absolviert; in ihnen werden diejenigen Sachkenntnisse und methodischen Fertigkeiten erlernt, die zur historisch-kritischen Erschließung und Deutung biblischer Texte, zur ethischen Urteilsbildung und zur Erörterung von Grundfragen und -begriffen der christlichen Lehre samt ihrer Gegenwartsrelevanz erforderlich sind. Ferner vermittelt das Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“ eine Übersicht über Geschichte und Theorie dieser Disziplin (einschließlich religionspädagogisch relevanter Aspekte der Religionspsychologie und -soziologie).

Das dritte Studienjahr dient der Erweiterung der zuvor erlangten grundlegenden bibelwissenschaftlichen, ethischen und historisch-systematischen Kompetenzen; in drei Aufbaumodulen zur „Exegese und Theologie des AT und NT“, zur „Ethik“ und zur „Reformatorenlehre in ihrem historischen Kontext“ lernen die Studierenden, zentrale Schriften der Bibel auszulegen und zentrale biblische Themen zu entfalten, Lernprozesse zum ethischen Urteilsvermögen zu initiieren und schulische Abläufe ethisch zu reflektieren sowie Fragen evangelischer Lehrbildung in der Neuzeit auf der Basis einer Kenntnis zentraler Lehrinhalte der Reformatoren historisch und theologisch begründet zu beurteilen. Darüber hinaus vermittelt ein „Interdisziplinäres Modul: Religions- und Konfessionskunde“ grundlegende ökumenisch-interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen, wie sie zur Sensibilisierung für religiös „Anderes“ und „Fremdes“ im Kontext der Schule notwendig sind.

Am Ende des dritten Studienjahres wird ggf. die Bachelorarbeit in einem Teilfach der Theologie (einschließlich Religionspädagogik) angefertigt.

#### **IV. Modulübersicht**

##### **1. Kerncurriculum**

Es müssen folgende zehn Pflichtmodule im Umfang von 69 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.01	„Orientierungsmodul Evangelische Religion“	(10 C / 10 SWS)
B.EvRel.02	„Grundinformation Kirchengeschichte“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.03	„Analyse der Bibel“	(7 C / 4 SWS)
B.EvRel.05	„Grundwissen Systematische Theologie“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.06	„Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“	(6 C / 4 SWS)
B.EvRel.07	„Exegese und Theologie des Alten und Neuen Testaments“	(7 C / 5 SWS)
B.EvRel.12	„Ethik“	(8 C / 5 SWS)
B.EvRel.09	„Reformatorsche Lehre im historischen Kontext“	(4 C / 2 SWS)
B.EvRel.10	„Religions- und Konfessionskunde“	(9 C / 6 SWS)

Das Modul B.EvRel.01 ist Orientierungsmodul.

##### **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtbezogenes Profil**

**a.** Studierende des lehramtbezogenen Profils erwerben 3 C aus dem Bereich schulischer Vermittlungskompetenz durch Absolvierung des Moduls B.EvRel.06.

**b.** Ferner kann folgendes Wahlmodul im Rahmen des Optionalbereichs absolviert werden:

B.EvRel.11	„Neutestamentliches Griechisch“	(10 C / 7 SWS)
------------	---------------------------------	----------------

##### **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.EvRel.01	„Orientierungsmodul Evangelische Religion“	(10 C / 10 SWS)
B.EvRel.02	„Grundinformation Kirchengeschichte“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.05	„Grundwissen Systematische Theologie“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.12	„Ethik“	(8 C / 5 SWS)
B.EvRel.10	„Religions- und Konfessionskunde“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.11	„Neutestamentliches Griechisch“	(10 C / 7 SWS)

##### **4. Zweifach „Evangelische Religion“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.01	„Orientierungsmodul Evangelische Religion“	(10 C / 10 SWS)
------------	--	-----------------

B.EvRel.02	„Grundinformation Kirchengeschichte“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.03	„Analyse der Bibel“	(7 C / 4 SWS)
B.EvRel.06	„Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“	(6 C / 4 SWS)
B.EvRel.09	„Reformatorsche Lehre im historischen Kontext“	(4 C / 2 SWS)

#### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Evangelische Religion“ sind Nachweise über 35 C aus dem Kerncurriculum sowie des Kleinen Latinums.

### VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Evangelische Religion“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Evangelische Religion“ (66 C+3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.EvRel.01 „Orientierungsmodul Evangelische Religion“ (Orientierungsmodul) 10 C			B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EvRel.11 „Neutestamentliches Griechisch“ (Wahl) 10 C	
2. Σ 30 C	B.EvRel.02 „Grundinformation Kirchengeschichte“ (Pflicht) 9 C		B.EvRel.03 „Analyse der Bibel“ (Pflicht) 7 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 29 C	B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“ (Pflicht) 9 C	B.EvRel.12 „Ethik“ (Pflicht) 8 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		
4. Σ 29 C	B.EvRel.07 „Exegese und Theologie des AT und NT“ (Pflicht) 7 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 31 C	B.EvRel.06 „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“ (Pflicht) 6 C	B.EvRel.09 „Reformatorsche Lehre im hist. Kontext“ (Pflicht) 4 C	B.EvRel.10 „Religions- und Konfessionskunde“ (Pflicht) 9 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

2. Studienfach „Evangelische Religion“ in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Evangelische Religion“ (66 C+3 C)			BA-Fach „Englische Philologie/Englisch“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul		Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.EvRel.01 „Orientierungsmodul Evangelische Religion“ (Orientierungsmodul) 10 C			B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientie- rungsmodul) 6 C		B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientie- rungsmodul) 7 C	B.EvRel.11 „Neutestamentliches Griechisch“ (Wahl) 10 C	
2. Σ 33 C	B.EvRel.02 „Grundinformation Kirchengeschichte“ (Pflicht) 9 C		B.EvRel.03 „Analyse der Bibel“ (Pflicht) 7 C	B.EP.20a Literaturwis- senschaft des anglophonen Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-1-L Vermittlungs- und Fachdidaktikm odul (Pflicht) 6 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 28 C	B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“ (Pflicht) 9 C	B.EvRel.12 „Ethik“ (Pflicht) 8 C		B.EP.30b Kulturwissen- schaft des anglophonen Raums II (Wahlpflicht) 8 C				
4. Σ 33 C	B.EvRel.07 „Exegese und Theologie des AT und NT“ (Pflicht) 7 C				B.EP.26 Grundzüge der englischen Sprachgeschichte (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.33 Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur (Wahlpflicht) 8 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 31 C	B.EvRel.09 „Reformatorsche Lehre im hist. Kontext“ (Pflicht) 4 C	B.EvRel.06 „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“ (Pflicht) 6 C	B.EvRel.10 „Religions- und Kon- fessionskunde“ (Pflicht) 9 C	B.EP.40b Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 26 C	BA-Arbeit 12 C			B.EP.43d Aspekte der englischen Sprachgeschichte (Wahlpflicht) 6 C				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

## **Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Das Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang wird mit dem fachwissenschaftlichen Profil und dem Profil „studium generale“ angeboten und verfügt im sprachlichen Bereich über die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung (Wahl der Hauptsprache: Estnisch oder Finnisch oder Ungarisch). Studienziel des Bachelor-Faches „Finnisch-Ugrische Philologie“ ist der Erwerb umfangreicher Kenntnisse in den Sprachen und Kulturen der finnisch-ugrischen Völker sowie der Grundlagen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Hierzu zählen zunächst eine sichere Sprachkompetenz (bis auf B2-Niveau) in der gewählten Hauptsprache und Kenntnisse der gewählten zweiten Sprache (bis auf A2-Niveau). Des Weiteren eignen sich die Studierenden des Faches neben der Kenntnis und Anwendung grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden umfangreiches Wissen im Bereich finnougri-scher Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt in der Hauptsprache an. Studienziele im engeren Sinn sind zum einen die Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden. Der B.A. bereitet auf die Aufnahme des Masterstudiengangs „Finnisch-Ugrische Philologie“ vor.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Nützlich sind allgemeine sprachwissenschaftliche Kenntnisse (so wie sie das Latinum vermittelt), vorteilhaft sind russische Sprachkenntnisse. Dringend empfohlen werden gute Kenntnisse des Englischen sowie Vertrautheit mit Textverarbeitung und Internet.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.01	„Grundlagen der Finnougristik I“	(8 C / 4 SWS)
B.Fin.02	„Grundlagen der Finnougristik II“	(8 C / 5 SWS)
B.Fin.04	„Landeskunde“	(6 C / 2 SWS)
B.Fin.05	„Kleine Sprache“	(4 C / 2 SWS)
B.Fin.07	„Historische Lautlehre oder Historische Morphologie“	(4 C / 2 SWS)

B.Fin.09 „Sprachpraxis“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul B.Fin.01 ist Orientierungsmodul.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Sprachbeherrschung**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

**ii.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

**iii.** Soweit jeweils Sprachkenntnisse auf Muttersprachniveau nachgewiesen werden, können bis zu zwei der nach i. und ii. zu absolvierenden Module durch folgende Module ersetzt werden:

B.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen I“ (8 C / 1 SWS)

B.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen II“ (8 C / 1 SWS)

#### **bb. Sprachwissenschaft**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.08a „Sprachkontakte“ (4 C / 2 SWS)

B.Fin.08b „Typologie der finnougri-schen Sprachen“ (4 C / 2 SWS)

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**

### **Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfachs „Finnisch-Ugrische Philologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nach folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.



**aa.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.11+08a/b „Vertiefungsmodul Finnougristische Sprachwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)

**bb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.12 „Vertiefungsmodul: Finnisch-Ugrische Folklore“ (5 C / 2 SWS)

B.Fin.13 „Vertiefungsmodul: Literatur“ (5 C / 2 SWS)

B.Fin.17 „Vertiefungsmodul: Finnougristische Sprach- und Kulturwissenschaft“ (5 C / 2 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

**i.** Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Fin.16 „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (4 C)

**ii.** Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

### IV. Beleg-Empfehlungen im Profil „studium generale“

Durch das Studium eröffnete Berufsfelder gehören im Wesentlichen in den praktischen Bereich des Interkulturellen (z.B. Übersetzerin und Übersetzer, Kulturschaffende mit einschlägigen Schwerpunkten u. a.). Dies erfordert je nach konkreter Zielsetzung zusätzliche Ausbildung in den Bereichen:

- a) Übersetzungswissenschaften,
- b) Geschichte und Politik,
- c) Interkulturelle Kommunikation,
- d) Literaturwissenschaft/Komparatistik.

## **V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

- a) Russisch als Wissenschaftssprache der in Russland lebenden finnougri-schen Völker;
- b) Praktische interkulturelle Kompetenz (B.Fin.16);
- c) Arbeitstechniken im Sinne der Methodenkompetenz der Angebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS).

## **VI. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fach-spezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden.

### **Portfolio**

Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zu-sammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektüre-zusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

## **VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ ist der Nachweis von wenigstens 50 C aus dem Kerncurriculum.

## **VIII. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **IX. Studium im Ausland**

Im Hinblick auf den hohen Sprachanteil und der deutlichen interkulturellen Orientierung des Fa-ches wird ein Studienaufenthalt im Ausland (Estland, Finnland, Ungarn) und/oder die Teilnahme an unregelmäßig stattfindenden Exkursionen zu den finnisch-ugrischen Völkern Russlands empfoh-len.

### X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul		Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.Fin.01 „Grundlagen der Finnougristik 1“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierung) 12 C				SK.AS.KK-1a „Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede“ (Wahl) 3 C
2. Σ 29 C	B.Fin.02 „Grundlagen der Finnougristik 2“ (Pflicht) 8 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Pflicht) 12 C			B.Fin.12 „Vertiefungsmodul Finnisch-ugrische Folklore“ (Wahlpflicht) 5 C	
3. Σ 33 C	B.Fin.04 „Landeskunde“ (Pflicht) 6 C		B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Slav.127 "Russisch für Hörer aller Fakultäten" (Wahl) 8 C
4. Σ 32 C	B.Fin.05 „Kleine Sprache“ (Pflicht) 4 C	B.Fin.07 „Historische Lautlehre / Morphologie“ (Pflicht) 4 C		B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Fin.11+08a/b „Vertiefungsmodul Finnougristische Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 8 C	
5. Σ 31 C	B.Fin.08a „Sprachkontakte“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.09 „Sprachpraxis“ (Pflicht) 8 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.Fin.16 "Studienrelevanter Auslandsaufenthalt" (Wahl) 4 C
6. Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C			B.Fin.13 „Vertiefungsmodul Literatur“ (Wahlpflicht) 5 C				SK.AS.KK-27 "Kommunikative Kompetenz Referat und Vortrag" (Wahl) 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Skandinavistik“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (66 C)			BA-Fach „Skandinavistik“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)/	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul		
1. Σ 27 C	B.Fin.01 „Grundlagen der Finnougristik 1“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (Pflicht) 6 C		B.Slav.127 "Russisch für Hörer aller Fakultäten" (Wahl) 8 C
2. Σ 31 C	B.Fin.02 „Grundlagen der Finnougristik 2“ (Pflicht) 8 C			B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (Pflicht) 6 C			B.Fin.12 „Vertiefungsmodul Finnisch-ugrische Folklore“ (Wahlpflicht) 5 C	
3. Σ 31 C	B.Fin.04 „Landeskunde“ (Pflicht) 6C		B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C	B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (Pflicht) 7 C		SK.AS.SK-10 „Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement“ (Wahl) 3 C
4. Σ 32 C	B.Fin.05 „Kleine Sprache“ (Pflicht) 4 C	B.Fin.07 „Historische Lautlehre / Morphologie“ (Pflicht) 4 C		B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C			B.Fin.11+08a/b „Vertiefungsmodul Finnougristische Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 8 C	
5. Σ 30 C	B.Fin.08a „Sprachkontakte“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.09 „Sprachpraxis“ (Pflicht) 8 C	B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (Wahlpflicht) 4 C		SK.AS.MK-21 „Off- und Onlin-Tools für das Studium“ (Wahl) 3 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C						B.Fin.13 „Vertiefungsmodul Literatur“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Fin.16 "Studienrelevanter Auslandsaufenthalt" (Wahl) 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

## **Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch/Galloromanistik“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs „Französisch/Galloromanistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über Sprache, Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten Frankreichs und französischsprachiger Länder und Regionen erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können.

Ferner sollen Absolventinnen und Absolventen des lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Französisch/Galloromanistik“ grundlegendes Wissen über den Fremdspracherwerb und den Fremdsprachenunterricht des Französischen erwerben.

Absolventinnen und Absolventen des nicht-lehramtbezogenen Bachelor-Studienfachs „Französisch/Galloromanistik“ sollen Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

### **II. Zugangsvoraussetzungen**

Französischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sind Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums; siehe „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **III. Empfohlene Kenntnisse**

Ein Nachweis über Latein-Grundkenntnisse ist Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Romanistik“; die Absolvierung bereits während des Bachelor-Studiums wird dringend empfohlen und kann im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

### **IV. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Frz.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(7 C / 8 SWS)
B.Frz.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Frz.103	„Basismodul Literaturwissenschaft“	(7 C / 4 SWS)
B.Frz.104	„Basismodul Landeswissenschaft“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.106	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“	(3 C / 2 SWS)

B.Frz.107	„Einführung in die französische Sprache und Literatur des Mittelalters“	(4 C / 4 SWS)
B.Frz.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.202	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
B.Frz.203	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“	(8 C / 4 SWS)
B.Frz.204	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)

Das Modul B.Frz.101 ist Orientierungsmodul.

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Französisch/Galloromanistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Frz.206a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.206b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.206c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.207a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.207b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.207c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.208a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.208b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“	(6 C / 2 SWS)
B.Frz.208c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“	(6 C / 2 SWS)

### b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Frz.106, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Frz.105	„Einführung in die Fachdidaktik Französisch“	(6 C / 4 SWS)
-----------	--	---------------

## 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Französisch/Galloromanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Frz.301	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“	(10 C / 1 SWS)
B.Frz.302	„Übersetzung Französisch–Deutsch“	(3 C / 2 SWS)
B.Frz.303	„Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“	(3 C / 2 SWS)

B.Frz.304	„Medienkompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Frz.305	„Sprachlernkompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Frz.WP.106	„Wirtschaftsfranzösisch“	(4 C / 2 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“	(6 C / 2 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)

#### **4. Zweifach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Zweifach „Französisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Französisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

##### **bb. Pflichtmodule**

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Frz.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(7 C / 8 SWS)
B.Frz.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Frz.104	„Basismodul Landeswissenschaft“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Frz.WP.105	„Einführung in die Fachdidaktik Französisch WiPäd“	(3 C / 2 SWS)
B.Frz.WP.106	„Wirtschaftsfranzösisch“	(4 C / 2 SWS)

#### **V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen können die in dieser Ordnung aufgeführten Module, Module aus dem Schlüsselkompetenz-Angebot der Philosophischen Fakultät sowie Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden. Zur sinnvollen Ergänzung des Studiums der Galloromanistik empfiehlt es sich besonders, Module aus dem Bereich Sprachkompetenz (z.B. Englisch, Fachsprachen Französisch), EDV/Informationstechnologie, Interkulturelle Kompetenz, Mediation und Rhetorik zu belegen.

## **VI. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

### **1. Portfolio**

Ein Portfolio beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe.

### **2. Protokoll**

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung.

## **VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit / Bachelorarbeit**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ ist der Nachweis von 30 C aus den Modulen B.Frz.101–4 und B.Frz.201.

2. Die Bachelorarbeit im Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ muss in einem der Teilfächer Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft absolviert werden; sie hat einen Umfang von max. 40 Seiten und kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. Das Verfassen der Bachelor-Arbeit in der Fremdsprache bleibt ohne Auswirkung auf die Benotung.

## **VIII. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **IX. Studium im Ausland**

Ein Fremdsprachenstudium soll zur gründlichen Kenntnis der Lebensbedingungen in den Regionen der Zielsprache führen. Für den Erwerb dieser interkulturellen Kompetenz ist ein Auslandsaufenthalt praktisch unabdingbar.

Im Rahmen des Bachelor-Studiums wird das Modul „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ als Schlüsselkompetenz-Modul zu 10 C angeboten.

Der studienrelevante Auslandsaufenthalt kann auch aus einem Auslandsstudium bestehen, das vorzugsweise im fünften Semester erfolgen sollte. Die während des Auslandsstudiums erworbenen Credits können zusätzlich in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Modulen angerechnet werden, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen der jeweiligen Studiengänge kompatibel sind.

Für die Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang „Master of Education“ ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt obligatorisch. Bei der Wahl zweier moderner Fremdsprachen muss der Aufenthalt nur für eine Sprache nachgewiesen werden. Vor dem Studium erfolgte Aus-



landsaufenthalte können – ohne Erwerb von Credits – auf Antrag anerkannt werden, sofern sie das Kriterium der Studienrelevanz erfüllen.

Den Studierenden der nicht lehramtbezogenen Profile wird die Absolvierung des Moduls „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ dringend empfohlen. Ebenso empfiehlt sich die Absolvierung des Moduls für Studierende des lehramtbezogenen Profils, auch wenn der Auslandsaufenthalt bereits für das andere Fach nachgewiesen wird.

### X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C+3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
<b>1.</b> Σ 27 C	B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Frz.105 „Einführung in die Fachdidaktik Französisch“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Frz.104 „Basismodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 5 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			SK.IKG-ISZ.2 „Vom Lesen und Schreiben akademischer Texte für BA-Studierende“ (Wahlmodul) 4 C	
<b>2.</b> Σ 28 C		B.Frz.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C				
<b>3.</b> Σ 32 C	B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis I“ (Pflichtmodul) 5 C		B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 7 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
<b>4.</b> Σ 32 C		B.Frz.107 „Einführung in die französische Sprache und Literatur des MA“ (Pflichtmodul) 4 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C			B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C		B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahlmodul) 6 C
<b>5.</b> Σ 29 C	B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.202 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 9 C	B.Frz.203 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 8 C	B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflichtmodul) 8 C	
<b>6.</b> Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Ger.03-1b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium u. Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C				
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+3 C) (+12 C)</b>			<b>66 C (+3 C)</b>			<b>10 C</b>	<b>20 C</b>

2. Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ (mit Fachwiss. Profil) in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie / Englisch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 26 C	B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Frz.106 „Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (Pflichtmodul) 3 C	B.Frz.104 „Basismodul Landeskunde“ (Pflichtmodul) 5 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C		B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ 6 C
2. Σ 34 C		B.Frz.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C				
3. Σ 31 C	B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis I“ (Pflichtmodul) 5 C	B.Frz.107 „Einführung in die französische Sprache und Literatur des MA“ (Pflichtmodul) 4 C	B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 7 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C		B.SKPhil.13 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler“ 4 C
4. Σ 32 C				B.Frz.202 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 9 C				B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordam. Raum (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 29 C	B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeskunde“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.203 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 8 C				B.Frz.207a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.GeFo.09 „Genderkompetenz II“ 4 C
6. Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C						B.Frz.208a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C



i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111	„Einführungsmodul Alte Geschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.112	„Einführungsmodul Alte Geschichte“	(5 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.113	„Einführungsmodul Mittelalter“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.114	„Einführungsmodul Mittelalter“	(5 C / 4 (SWS))

iii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.115	„Einführungsmodul Frühe Neuzeit“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.116	„Einführungsmodul Frühe Neuzeit“	(5 C / 4 SWS)

iv. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.117	„Einführungsmodul Neuzeit“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.118	„Einführungsmodul Neuzeit“	(5 C / 4 SWS)

v. Unter den nach Nr. i. bis iv. zu absolvierenden Modulen müssen wenigstens 2 der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111	„Einführungsmodul Alte Geschichte“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.113	„Einführungsmodul Mittelalter“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.115	„Einführungsmodul Frühe Neuzeit“	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.117	„Einführungsmodul Neuzeit“	(8 C / 4 SWS)

vi. Die Module B.Gesch.111, B.Gesch.112, B.Gesch.113, B.Gesch.114, B.Gesch.115, B.Gesch.116, B.Gesch.117 und B.Gesch.118 sind Orientierungsmodule.

### bb. Aufbaumodule

i. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301	„Aufbaumodul Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.302	„Aufbaumodul Neuzeit“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.303	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.304	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.305	„Aufbaumodul Mittelalter“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.306	„Aufbaumodul Mittelalter“	(6 C / 4 SWS)

B.Gesch.307	„Aufbaumodul Alte Geschichte“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.308	„Aufbaumodul Alte Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.311	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.312	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.313	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.314	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.315	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.316	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.600	„Theorien und Methoden“	(6 C / 4 SWS)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“	(6 C / 4 SWS)
B.WSG.0005	„Abschlussmodul WSG I“	(9 C / 4 SWS)

ii. Die nach Nr. i. zu absolvierenden Module sind so auszuwählen, dass nicht zwei Module, die denselben Titel tragen, absolviert werden.

### cc. Projektmodule

i. Es müssen eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.411	„Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.412	„Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.414	„Projektmodul Theorie und Praxis“	(12 C / 4 SWS)

ii. Nach Nr. i. zu absolvierende Module können durch eines oder mehrere noch nicht belegte Module nach Buchstaben bb. Nr. i. ersetzt werden. Soweit nicht wenigstens eines der Projektmodule nach Nr. i absolviert wird, ist unter den Aufbaumodulen nach Buchstaben bb. Nr. i. das Modul B.Gesch.600 erfolgreich zu absolvieren.

### dd. Vertiefungsmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.501	„Vertiefungsmodul Alte Geschichte“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.502	„Vertiefungsmodul Mittelalter“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.503	„Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.504	„Vertiefungsmodul Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.506	„Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte“	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.507	„Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte“	(9 C / 4 SWS)

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Geschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

**bb.** Es muss ein weiteres der Module B.Gesch.302, B.Gesch.304, B.Gesch.306, B.Gesch.308, B.WSG.0003, B.Gesch.312, B.Gesch.314 und B.Gesch.316 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

**cc.** Es muss ein weiteres der Module nach Nr. 1 Buchstabe b Buchstabe dd. im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

### b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Geschichte“ absolvieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

B.Gesch.600 „Theorien und Methoden“ (6 C / 4 SWS)

**ii.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 „Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.303 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.307 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0005 „Abschlussmodul WSG“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.311 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.313 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.315 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (9 C / 4 SWS)

### c. Lehramtbezogenes Profil

**i.** Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren; dieses Modul ersetzt das Wahlpflichtmodul B.Gesch.411, das von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B. Gesch. 413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (3 C / 2 SWS)

ii. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen außerdem folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren;

B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und der außerschulischen  
Geschichtsvermittlung“ (6 C / 4 SWS)

#### **d. Profil „studium generale“**

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Geschichte“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

### **3. Modulpaket „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Soziologie“ und „Interdisziplinäre Indienstudien“**

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ sind insgesamt wenigstens 41 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

#### **a. Geschichte**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

**bb.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

#### **b. Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 29 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0001 „Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0002 „Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“  
(8 C / 2 SWS)

B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)

B.WSG.0004 „Aufbaumodul WSG II“ (6 C / 4 SWS)



#### 4. Modulpaket „Geschichte“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Indienstudien“

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengangs „Geschichte“ sind mindestens 41 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.118	"Einführungsmodul Neuzeit"	(5 C / 4 SWS)
B.Gesch.600	"Theorien und Methoden"	(6 C / 4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.302	"Aufbaumodul Neuzeit"	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.304	"Aufbaumodul Frühe Neuzeit"	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.312	"Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte"	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.314	"Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte"	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.411	"Projektmodul Geschichtskultur/Theorie"	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.412	"Projektmodul Geschichtskultur/Praxis"	(6 C / 2 SWS)

c. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.503	"Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit"	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.504	"Vertiefungsmodul Neuzeit"	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.506	"Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte"	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.507	"Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte"	(9 C / 4 SWS)

#### 5. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Gesch.650	„Paläographie der Frühen Neuzeit“	(4 C / 2 SWS)
B.Gesch.651	„Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“	(4 C / 2 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.654	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.655	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“	(6 C / 2 SWS)

#### IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Empfohlen wird der Besuch folgender Module:

B.Gesch.650	„Paläographie der Frühen Neuzeit“	(4 C / 2 SWS)
-------------	-----------------------------------	---------------

B.Gesch.651	„Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“	(4 C / 2 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.654	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.655	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“	(6 C / 2 SWS)

## **V. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden.

### **1. Projektstück**

Ein Projektstück ist eine Leistung, die Studierende oder eine Gruppe von Studierenden nach Absprache mit dem Seminarleiter zum Projektziel beitragen.

### **2. Portfolio**

Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 15 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.

## **VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Geschichte“ ist der Nachweis von wenigstens 44 C aus dem Kerncurriculum.

## **VII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung**

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Geschichte“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Einführungsmodule B.Gesch.101 oder B.Gesch.103 oder B.Gesch.105 oder B.Gesch.107 unberücksichtigt, und zwar das schlechter bewertete, bei identischer Bewertung das zuerst absolvierte.

## **VIII. Studium im Ausland**

Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Dazu eignet sich vor allem das dritte Studienjahr, bevorzugt das fünfte Semester.

**IX. Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Studienfach „Geschichte“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschichte“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 32 C	B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ 6 C
2. Σ 28 C	B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			
3. Σ 33 C	B.Gesch.306 Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ 6 C	B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/Theorie (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ 6 C
4. Σ 27 C	B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		
5. Σ 33 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Gesch.503 „Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Gesch.652 „Russisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Geschichte“ in Kombination mit Studienfach „Latein/Lateinische Philologie“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschichte“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Latein/Lateinische Philologie“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B. Gesch.116 Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“ 5 C	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“ 4 C	
2. Σ 29 C	B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 32 C	B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außer-europäische Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C	B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 32 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Lat.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.09 „Vermittlungskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/ innen II“ 6 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

## **Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Das Studienfach „Geschlechterforschung“ führt auf unterschiedliche Berufs- und Wissenschaftsfelder hin, in denen Geschlechterforschung und Gender-Kompetenzen eine sinnvolle Spezialqualifikation darstellen:

- Personalwesen sowie Frauenförderung und Gender Mainstreaming in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen im nationalen und internationalen Rahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- außerschulische Bildungsarbeit,
- Aufgaben im Bereich kunsthistorischer Museen, der Kulturpolitik, des Kulturaustausches,
- Mitarbeit im Bereich des Sports und des Gesundheitswesens,
- Beratungstätigkeiten

### **II. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.02	Methoden der Geschlechterforschung	(12 C / 4 SWS)

Das Modul B.GeFo.01 ist Orientierungsmodul.

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.GeFo.03</i>	Konzepte von Körper und Individuum	(10 C / 4 SWS)
<i>B.GeFo.04</i>	Soziale Beziehungen	(10 C / 4 SWS)
<i>B.GeFo.05</i>	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	(10 C / 4 SWS)
<i>B.GeFo.06</i>	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C / 4 SWS)
<i>B.GeFo.07</i>	Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme	(10 C / 4 SWS)

**c. Wahlmodule**

Aus den am Studienfach Geschlechterforschung beteiligten Fächern (Ägyptologie, Anglistik, Archäologie, Agrarsoziologie, Altorientalistik, Arabistik, Ethnologie, Germanistik, Geschichte, Kultur-anthropologie/Europäische Ethnologie, Kunstgeschichte, Psychologie, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft, Romanistik, Soziologie, Sportwissenschaften, Theologie und Volkswirtschaftslehre) müssen ferner wenigstens 14 C aus frei wählbaren Modulen der einzelnen Studienfächer erbracht werden.

Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Belegung von Modulen aus weiteren Fächern zugelassen werden.

**2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs****a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss eines der noch nicht innerhalb des Kerncurriculums absolvierten Wahlpflichtmodule B.GeFo.03-07 im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03	Konzepte von Körper und Individuum	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.07	Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme	(10 C / 4 SWS)

**bb.** Es müssen die folgenden zwei Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.08	Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“	(4 C/2 SWS)
B.GeFo.09	Genderkompetenz II „Gender konsequent“ ^	(4 C/2 SWS)

**b. Berufsfeldbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen die folgenden 4 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.08	Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“	(4 C/2 SWS)
B.GeFo.09	Genderkompetenz II „Gender konsequent“	(4 C/2 SWS)

B.GeFo.10	Praktika in einem für den Studiengang Geschlechterforschung relevantem Berufsfeld	(6 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-11	Gender und Diversity für die Berufspraxis	(4 C / 3 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.GeFo.08	Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“	(4 C / 2 SWS)
B.GeFo.09	Genderkompetenz II „Gender konsequent“	(4 C / 2 SWS)
B.GeFo.11	Gender, Selbstorganisation, Teamwork	(6 C / 3 SWS)

### 4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Geschlechterforschung“ (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.02	Methoden der Geschlechterforschung	(12 C / 4 SWS)

Das Modul B.GeFo.01 ist Orientierungsmodul.

**bb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03	Konzepte von Körper und Individuum	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C / 4 SWS)
B.GeFo.07	Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme	(10 C / 4 SWS)

### III. Beleg-Empfehlungen im Bereich Schlüsselkompetenzen

Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) die unter II.3. aufgeführten Angebote der Geschlechterforschung, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Angebote der ZESS zu nutzen.

### IV. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

**1. Essay:** Die Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

**2. Genderheft:** Die Prüfungsaufgabe wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wahlmoduls Genderkompetenz gestellt. Im Genderheft (DIN A5 Schulheft, 16 Blatt) werden Themen zur Geschlechterfrage aus Text- und Bildmedien gesammelt und kritisch kommentiert.

#### **V. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen**

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.GeFo.01, B.GeFo.02, B.GeFo.03, B.GeFo.04, B.GeFo.05, B.GeFo.06 und B.GeFo.07 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

- a) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal,
- b) Hausarbeit wenigstens einmal,
- c) Klausur wenigstens einmal.

#### **VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Geschlechterforschung“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Fachstudium Geschlechterforschung.

#### **VII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung**

Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Geschlechterforschung im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengbiet Geschlechterforschung belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

#### **VIII. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer**



Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante erfolgreich zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Geschlechterforschung“ stehen dazu die noch nicht absolvierten Module B.GeFo.03-09 zur Verfügung.

### **IX. Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung nach Nr. VII ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.

### X. Exemplarische Studienverlaufpläne

1. Studienfach „Geschlechterforschung“ (mit Berufsfeldbezogenem Profil) in Kombination mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Berufsfeld- bezogenes Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung (Pflicht) 12 C		B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 9 C	B.MZS.03 Einführung in die Praxis der emp. Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Sowi.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 C
2. Σ 29 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (Orientierungsmodul) 10 C		B.Soz.13 Einführung in soziologische Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C	B.GeFo.09 Genderkompetenz II 4 C	B.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
3. Σ 30 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur (Wahlpflicht) 10 C	B.Eth.101 Grundbegriffe und Fragestellungen (Wahl) 7 C	B.Soz.06ab Politische Soziologie (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	SK.AS.SK-11 Gender und Diversity für die Berufspraxis 4 C	
4. Σ 30 C	B.GeFo.03 Körper und Individuum (Wahlpflicht) 10 C		B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.GeFo.08 Genderkompetenz I 4 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 32 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (Wahlpflicht) 10 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Wahl) 7 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung (Wahlpflicht) 8 C		B.GeFo.10 Praktikum in einem Museum 6 C	SQ.Sowi.9 Tätigkeit in der stud. Selbstver- waltung 6 C
6. Σ 32 C		BA-Arbeit 12 C	B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 9 C			SQ.SoWi.4 Ehrenamtl. Enga- gement 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Geschlechterforschung“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Englisch/Englische Philologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		BA-Fach „Englische Philologie/Englisch“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkom- petenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterfor- schung (Pflicht) 12 C		B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientie- rungsmodul) 7 C		B.GeFo.08 Gender- kompetenz I 4 C	B.Sowi.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 C	
2. Σ 32 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (Orientierungsmodul) 10 C		B.EP.20b Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I (Wahlpflicht) 8 C		B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C			SQ.SoWi.12 Obmann/Obfrau für eine Sportart 2 C
3. Σ 31 C		B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Wahl) 9 C	B.EP.20a Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.26 Grundzüge der englischen Sprachgeschichte (Wahlpflicht) 8 C			SQ.Sowi.3 Community Service 6 C	
4. Σ 33 C	B.GeFo.03 Körper und Individuum (Wahlpflicht) 10 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (Wahlpflicht) 10 C	B.EP.40b Kulturwissenschaft im anglophonen Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.33 Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur (Wahlpflicht) 8 C		B.GeFo.09 Gender- kompetenz II 4 C		
5. Σ 27 C		B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (Wahl) 6 C		B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C		B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopoliti- sche Systeme 10 C	
6. Σ 33 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur (Wahlpflicht) 10 C	BA-Arbeit 12 C						B.Sowi. 17 Sprach- kurs Eng- lisch 4 C
Σ 183 C	67 C (+12 C)		68 C			18 C	18 C	

## **Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Ausbildungsziel des Studienfaches „Griechische Philologie/Griechisch“ ist der Erwerb umfangreicher Kenntnisse zu Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Sprache Griechenlands sowie der Grundlagen zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Hierzu zählt zunächst eine sichere Sprachkompetenz, die befähigt, leichte bis mittelschwere Originaltexte der griechischen Prosa und Dichtung auch ohne Hilfsmittel angemessen ins Deutsche zu übersetzen. Des Weiteren wird ein Überblick über die Geschichte und Gattungen der griechischen Literatur von ihren Anfängen in der Archaik bis in die Kaiserzeit vermittelt, der auch die Kenntnis der wichtigsten Versmaße der jeweiligen poetischen Gattungen einschließt. Der Einblick in die verschiedenen Textsorten der antiken griechischen Literatur wird durch einen semesterweise wechselnden, modulübergreifenden Themenschwerpunkt garantiert. Neben der Kenntnis und Anwendung grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Arbeitstechniken und Theorien eignen sich die Absolventen auf methodischer Ebene das maßgebliche hermeneutische Instrumentarium der Griechischen Philologie sowie die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher zentraler Texte verschiedener Epochen an. Das BA-Studium der Griechischen Philologie vermittelt schließlich einen Einblick in die wichtigsten Nachbardisziplinen der Gräzistik, besonders der Latinistik. Interdisziplinäre Verknüpfungen bestehen außerdem mit den im Zentrum „CORO“ („Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis – Zentrum für Antike und Orient – Centre for Ancient and Oriental Studies“) angesiedelten Fächern (Alte Geschichte, Archäologie, Ägyptologie, etc.) und der Indogermanischen Sprachwissenschaft.

Darüber hinaus erlauben die „Wahlpflichtmodule Altertumskunde“ (B.Antik.41, B.Gri.06c, B.KBA.101 (Gri/Lat), B.KBA.102 (Gri/Lat), B.MNL.16) und das Modul B.Gri.09 bzw. B.Gri.10 „Vermittlungskompetenz“ (mit Exkursion) einen berufspraktischen Bezug (auch auf den außerschulischen Arbeitsmarkt). Für das lehramtsbezogene Profil wird der schulpraktische Bezug ferner durch ein fachdidaktisches Seminar garantiert.

Studienziele im engeren Sinn sind in der Regel die Aufnahme eines der anschließenden Masterstudiengänge und damit die Vorbereitung auf eine schulische, bibliothekarische oder akademische Laufbahn. Das Qualifikationsprofil eröffnet jedoch auch Berufe im Verlagswesen, in der Erwachsenenbildung und im Bereich des Kultur- und Tourismusmanagements.

Das Studium bereitet auf folgende Master-Studiengänge an der Georg-August-Universität vor:

Master-Studiengang „Griechische Philologie“

Master-Studiengang „Master of Education“ mit dem Fach „Griechische Philologie“

Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“

## II. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind Sprachkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein“.

## III. Empfohlene Vorkenntnisse

Zum Studium der Griechischen Philologie entschließen sich in der Regel Studierende mit einem besonderen Interesse an Literatur und Kultur der Antike, an Alter Geschichte und Archäologie. Empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

## IV. Modulübersicht

### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gri.01	„Grundlagen des Griechischstudiums“	(9 C / 6 SWS)
B.Gri.02	„Basismodul Griechische Sprache“	(9 C / 6 SWS)
B.Gri.03	„Griechische Literatur I: Poesie“	(9 C / 6 SWS)
B.Gri.04	„Griechische Literatur II: Prosa“	(6 C / 4 SWS)
B.Gri.05	„Lateinische Literatur für Gräzisten“	(6 C / 4 SWS)
B.Gri.07	„Griechische Literatur III“	(9 C / 4 SWS)
B.Gri.08	„Aufbaumodul Griechische Sprache“	(9 C / 4 SWS)
B.Gri.10	„Vermittlungskompetenz“	(3 C / 1 SWS)

Das Modul B.Gri.01 ist Orientierungsmodul.

#### b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Antik.41	„Altertumskunde – Alte Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gri.06c	„Altertumskunde – Sprachwissenschaft“	(6 C / 3 SWS)
B.KBA.101 (Gri/Lat)	„Altertumskunde – Einführung in die griechische Archäologie“	(6 C / 6 SWS)
B.KBA.102 (Gri/Lat)	„Altertumskunde – Einführung in die römische Archäologie“	(6 C / 6 SWS)

B.MNL.16 „Mittel- und neulateinische Literatur“ (6 C / 3 SWS)

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtsbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Gri.10, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Gri.09 „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 3 SWS)

### b. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Gri.11/B.Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C / 4 SWS)

## 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

B.Gr.11/B.Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C / 4 SWS)

B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.14 „Neugriechisch III“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.15 „Neugriechisch IV“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.16/B.Lat.16 „Texte der klassischen Antike in moderner Bühnenaufführung“ (3 C / 2 SWS)

## 4. Weitere Studienangebote

Studierende des Studienfaches „Lateinische Philologie/Latein“ können in folgenden Modulen freiwillige Zusatzprüfungen ablegen:

B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9 C / 6 SWS)

B.Gri.02 „Basismodul Griechische Sprache“ (9 C / 6 SWS)

B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (9 C / 6 SWS)

B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (6 C / 4 SWS)

B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (9 C / 4 SWS)

**V. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

B.Gri.11/B.Lat.11	„Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“	(6 C / 4 SWS)
B.Gri.12	„Neugriechisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Gri.13	„Neugriechisch II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ger.11	„Medialität und Intermedialität“	(4 C / 2 SWS)
SK.Gesch.651	„Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“	(4 C / 2 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“ sofern das Lateinum noch nicht erworben ist	(6 C / 6 SWS),

**VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Griechische Philologie / Griechisch“ ist der Nachweis von wenigstens 42 C aus dem Kerncurriculum. Empfohlen werden insbesondere die erfolgreiche Absolvierung der Module B.Gri.02 (Basismodul Griechische Sprache), B.Gri.03 (Griechische Literatur I: Poesie) und B.Gri.04 (Griechische Literatur II: Prosa).

**VII. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ in Kombination mit Studienfach „Lateinische Philologie/Latein“ - Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Griechische Philologie/Griechisch“ (66 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.MNL.16 „Mittel- und neulateinische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftl. Arbeitens f. Historiker“ 4 C	B. Gri. 12 „Neugriechisch I“ 3 C
2. Σ 31 C	B.Gri.02 „Basismodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		B.Gri.13 „Neugriechisch II“ 3 C
3. Σ 30C		B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Gri.10 „Vermittlungskompetenz“ (Pflicht) 3 C	B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B. Gri.11/B.Lat.11 Antike Vorbilder späterer literarischer und geisteswissenschaftl. Phänomene“ 6 C	
4. Σ 32 C		B.Gri.06c „Altetumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C			B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaft. 1“ 6 C
5. Σ 28 C	B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (Pflicht) 9 C				B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.GeFo.8 „Genderkompetenz I“ 4 C	B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaft. 2“ 6 C
6. Σ 28 C	B.Gri.08 „Aufbaumodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C			B.Lat.10 „Vermittlungskompetenz“ (Pflicht) 3 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ 4 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C + 18 C	



2. Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ in Kombination mit Studienfach „Lateinische Philologie/Latein“ - Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Griechische Philologie/Griechisch“ (66 C+3 C)			BA-Fach „Latein/Lateinische Philologie“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.MNL.16 „Mittel- und neulateinische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 28 C	B.Gri.02 „Basismodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 33 C		B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Gri.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 32 C	B.Gri.09 „Vermittlungskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C	B.Gri.11/B.Lat. 11 Antike Vorbilder späterer literar. u. geisteswiss. Phänomene“ 6 C			
5. Σ 30 C	B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (Pflicht) 9 C				B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftl. Arbeitens f. Historiker“ 4 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 27 C	B.Gri.08 „Aufbaumodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C			B.Lat.09 „Vermittlungskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

3. Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ - Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Griechische Philologie / Griechisch“ (66 C)		BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ 3 C B.AO.07 „Altorientalistische Studien“ 6 C	B.KBA.SK2 „Einf. in die byzantinische Archäologie“ 3 C
2. Σ 28 C	B.Gri.02 „Basismodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		
3. Σ 32 C		B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa (Pflicht)“ 6 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.MNL.16 „Mittel- und neulateinische Literatur“ 6 C	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ 3 C
4. Σ 30 C	B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (Pflicht) 9 C	B.Gri.10 „Vermittlungskompetenz“ (Pflicht) 3 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft“ – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 6 C		B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ 3 C	B.Gri.13 „Neugriechisch II“ 3 C
5. Σ 33 C	B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (Pflicht) 6 C	B.Gri.06c „Altetymskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium u. Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ 6 C
6. Σ 24 C	B.Gri.08 „Aufbaumodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C					SK.Kug.2b „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C			18 C + 18 C	

4. Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ - Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Griechische Philologie / Griechisch“ (66 C+3 C)		BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Gri.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftl. Arbeitens f. Historiker“ 4 C	
2. Σ 28 C	B.Gri.02 „Basismodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 29 C		B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Gri.11/B.Lat.11 Antike Vorbilder späterer literar. U. geisteswiss. Phänomene“ 6 C	
4. Σ 33 C	B.Gri.09 „Vermittlungskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 32 C	B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (Pflicht) 9 C		B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium u. Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 27 C	B.Gri.08 „Aufbaumodul Griechische Sprache“ (Pflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflicht) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)		66 C (+3 C)			10 C	20 C

## **Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“**

### **I. Fachspezifische Studienziele**

Studierende des Studienfachs „Indologie“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und umfangreiche Kenntnisse über die Kultur, Geschichte und Landeskunde Indiens erwerben. Im Vordergrund stehen dabei die verschiedenen Religionen dieses Landes, die durch Anwendung spezifisch religionswissenschaftlicher Methoden erschlossen werden sollen. Deshalb werden Studierende grundlegende methodische Zugriffe auf die Religionen Indiens anwenden lernen. Es besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung, entweder auf das klassische oder aber das moderne Indien, die bereits mit der Wahl der Sprache (Sanskrit bzw. Hindi) beginnt. In der gewählten Sprache erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen Übersetzen und Erschließen mittelschwerer Texte sowie – im Falle des Hindi – eine solide sprachkommunikative Kompetenz. Eine weitere Vertiefung der Schwerpunktsetzung auf das klassische oder moderne Indien erfolgt durch die Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen innerhalb der anderen Module.

Das fachwissenschaftliche Profil im Fach „Indologie“ beinhaltet den Erwerb der zweiten indischen Sprache, Hindi oder Sanskrit. Auch in der Zweitsprache erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen Übersetzen und Erschließen mittelschwerer Texte sowie – im Falle des Hindi – eine solide sprachkommunikative Kompetenz.

### **II. Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium im Bachelor-Fach „Indologie“ werden sehr gute Englischkenntnisse empfohlen. Mangelt es an solchen, wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums Abhilfe zu schaffen. Lesekenntnisse des Französischen sind erwünscht.

### **III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.31	„Indologisches Grundwissen“	(9 C / 4 SWS)
B.Ind.32	„Indien und seine Religionen“	(9 C / 4 SWS)
B.Ind.33	„Indien: Land und Kultur“	(10 C / 4 SWS)
B.Ind.37	„Indische Kunstgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.38	„Indische Literaturgeschichte“	(6 C / 2 SWS)

Das Modul B.Ind.31 ist Orientierungsmodul.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder B.Ind.41 und B.Ind.42a oder B.Ind.51 und B.Ind.52a:

B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.42a	„Sanskrit-Lektüre“	(8 C / 4 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a	„Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I“	(8 C / 4 SWS)

Die Module B.Ind.41 und B.Ind.51 sind Orientierungsmodule.

**bb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.36	„Indische Zeitgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.MIS.203	„Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens“	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.204	„Vertiefungsmodul „Moderne Geschichte Indiens“	(6 C / 4 SWS)

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**

### **Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Indologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder B.Ind.41 und B.Ind.42b oder B.Ind.51 und B.Ind.52b:

B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.42b	„Sanskrit-Lektüre für fachwissenschaftliches Profil“	(6 C / 4 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.52b	„Hindi: Sprech- und Lesekompetenz für fachwissenschaftliches Profil“	(6 C / 4 SWS)

### **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Ind.33.1	„Landeskunde Indiens“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.33.2	„Kulturgeschichte Indiens“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.36	„Indische Zeitgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.37	„Indische Kunstgeschichte“	(6 C / 2 SWS)

B.Ind.38	„Indische Literaturgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.42a.1	„Sanskrit-Lektüre I“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.42a.2	„Sanskrit-Lektüre II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a.1	„Hindi-Konversation I“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.52a.2	„Hindi-Lektüre I“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.1	„Hindi-Konversation II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.2	„Hindi-Lektüre II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.61	„Sprachintensivkurs: Einführung in eine südasiatische Sprache“	(4 C / 3 SWS)
B.Ind.71	„Computergestützte Methoden für Philolog(inn)en“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.81	„Tibetische Religionen“	(4 C / 2 SWS)

#### **4. Modulpaket „Indologie“ im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge**

Indologie kann im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“, „Soziologie“ und „Interdisziplinäre Indienstudien“ als fachexternes Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) studiert werden. Dazu müssen 42 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben werden.

**a.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a	„Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I“	(8 C / 4 SWS)

**b.** Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.32	„Indien und seine Religionen“	(9 C / 4 SWS)
B.Ind.33.1	„Landeskunde Indiens“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.33.2	„Kulturgeschichte Indiens“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.36	„Indische Zeitgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.37	„Indische Kunstgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.38	„Indische Literaturgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 4 SWS)
B.Ind.42a.1	„Sanskrit-Lektüre I“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.42a.2	„Sanskrit-Lektüre II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.1	„Hindi-Konversation II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.2	„Hindi-Lektüre II“	(4 C / 2 SWS)

#### **IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen**

Beim Anstreben einer akademischen Laufbahn wird empfohlen, die auf den Professionalisierungsbereich entfallenden 18 C vorzugsweise aus den Bereichen Methodenkompetenz (wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechnik), Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) und Sachkompetenz (Kulturhistorische Kompetenz) zu wählen. Für eine angestrebte Tätigkeit in der Wirtschaft, in Verlagen, Tourismus oder Kultureinrichtungen sollten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Sachkompetenz (EDV/Informationstechnologie) und Sozialkompetenz (interkulturelle Kompetenz, Moderation/ Kommunikation) absolviert werden.

#### **V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Indologie“ ist der Nachweis von wenigstens 54 C aus dem Kerncurriculum.

#### **VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

#### **VII. Studium im Ausland**

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Sanskrit- bzw. Hindi-Intensivkurs (6 Wochen) an der Universität Pune kann in folgenden Modulen Anrechnung finden:

B.Ind.42a „Sanskrit-Lektüre“ (8 C) bzw.

B.Ind.52a „Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I“ (8 C)

oder im Professionalisierungsbereich.

### VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Studienfach „Indologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Indologie“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)/	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.Ind.31 „Einführung in die Indologie“ (Orientierungsmodul) 9 C (1. Semester 4 C+ 2. Semester 5 C)	B.Ind.41 „Sanskrit“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ind.33 „Indien: Land und Kultur“ (Pflicht) 10 C (1. Semester 4 C+ 2. Semester 6 C)	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik“ (Orientierungsmodul) 12 C				SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 31 C				B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C				SK.SH.04 „Microsoft Powerpoint“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 31 C	B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (Pflicht) 9 C (3. Semester 3 C + 4. Semester 6 C)	B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.42a „Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 8 C (3. Semester 4 C+ 4. Semester 4 C)	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Ind.51 „Hindi“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 32 C				B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen 4 C
5. Σ 30 C	B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium u. Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Ind.52b „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 26 C	B.Ind.38 „Indische Literaturgeschichte“ (Pflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C						B.Ger.10 Text- und Komm.-management 4 C	B.Ger.11 Medialität und Intermedialität 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C	



2. Studienfach „Indologie“ in Kombination mit Studienfach „Iranistik“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Indologie“ (66 C)			BA-Fach „Iranistik“ (66 C)		Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen (18 C +18 C)		
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Ind.31 „Indologisches Grundwissen“ (Orientierungsmodul) 9 C (1. Semester 4 C+ 2. Semester 5 C)	B.Ind.51 „Hindi“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ind.33 „Indien: Land und Kultur“ (Pflicht) 10 C (1. Semester 4 C+ 2. Semester 6 C)	B.Ira.1 „Einführung in das Neupersische“ (Orientierungsmodul) 12 C		SK.IKG-ISZ.04 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“ 4 C		
2. Σ 31 C				B.Ira.2 „Neupersische Sprachübung I“ (Pflicht) 6 C	B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (Wahlpflicht) 6 C	B.S-IT.14 „Microsoft Powerpoint“ (Wahl) 3 C		
3. Σ 32 C	B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (Pflicht) 9 C (3. Semester 3 C+ 4. Semester 6 C)	B.Ind.52a „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Ira.3 „Grundlagen der Iranistik“ (Pflicht) 12 C	B.Ira.6 „Neupersische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.3 „Geschichte und Kultur des Islams I“ (Wahl) 3 C		
4. Σ 29 C		B.Ind.38 „Indische Literaturgeschichte“ (Pflicht) 6 C		B.Ira.4 „Kurdische Sprachübung I“ (Pflicht) 6 C		B.Ara.08 „Geschichte und Kultur des Islams II“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen“ 4 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C
5. Σ 30 C	B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		B.Ira.5 „Neupersische Lektüre“ (Pflicht) 12 C	B.Ira.7 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C			
6. Σ 27 C		Bachelorarbeit 12 C				B.Ind.53 „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz II“ 8 C	B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C	SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C + 18 C		